

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Hochschule für angewandte Pädagogik
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Kindheitspädagogik“ (Bachelor of Arts, B.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort- Begutachtung Gutachtergruppe	01.03.2016 Frau Nadine Backer, Studierende an der Leuphana Universität Lüneburg Frau Stefanie Fried, Paritätischer Wohlfahrtsverband, LV Berlin e.V., Referat Kinder und Kindertagesstätten, Berlin Frau Prof. Dr. Christina Jasmund, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach Frau Prof. Dr. Sylvia Kägi, Fachhochschule Kiel
Beschlussfassung	28.04.2016

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	7
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen.....	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	11
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen.....	17
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	17
2.3.1	Personelle Ausstattung	17
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	19
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang.....	19
2.4	Institutioneller Kontext	21
3	Gutachten	22
3.1	Vorbemerkung.....	22
3.2	Eckdaten zum Studiengang	23
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	24
3.3.1	Qualifikationsziele	25
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem.....	28
3.3.3	Studiengangskonzept.....	30
3.3.4	Studierbarkeit	33
3.3.5	Prüfungssystem.....	34
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	35
3.3.7	Ausstattung	37
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	39
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.....	39
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch.....	40
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	40
3.4	Zusammenfassende Bewertung	40
4	Beschluss der Akkreditierungskommission.....	44

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen

dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule für angewandte Pädagogik (HSAP) auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“ wurde am 08.10.2015 bei der AHPGS eingereicht. Am 06.06.2014 wurde zwischen der HSAP und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 16.11.2015 hat die AHPGS auf Nachfrage ergänzende Informationen zum Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“ erhalten.

Am 23.11.2015 hat die AHPGS der HSAP offene Fragen (1) bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 09.12.2015 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Am 15.12.2015 hat die AHPGS der HSAP offene Fragen (2) bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 12.01.2016 sind Anlagen in Bezug auf die offenen Fragen (2) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 08.02.2016.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Ergänzende Informationen zum Antrag (Stand 16.11.2015)
Anlage 02	Modulübersichtstabelle, Modulkatalog und Prüfungsleistungen der Module (Stand Oktober 2015)
Anlage 03	Übersicht Gesamtworkload (Stand November 2015)
Anlage 04	Studien- und Prüfungsordnung (Entwurf) und Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung (Stand 13.01.2016)
Anlage 05	Allgemeine Rahmenprüfungsordnung (Stand 05.01.2015)
Anlage 06	Zulassungsordnung (Stand 05.01.2015) mit Anlage: Muster Gesundheitszeugnis

Anlage 07	Ordnung für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden (Stand 12.01.2015)
Anlage 08	Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“
Anlage 09	Rahmencurriculum für die berufspraktische Ausbildung der Studierenden im Studiengang Kindheitspädagogik (Entwurf) mit Anlage Fokusmodule für die berufspraktische Ausbildung
Anlage 10	Rahmencurriculum für die fachliche Befähigung und Begleitung der Fachanleiter/innen für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden (Entwurf)
Anlage 11	Lehrverflechtungsmatrix
Anlage 12	Übersicht Qualifikation der Lehrenden
Anlage 13	Muster Studienvertrag
Anlage 14	Muster Kooperationsvertrag zum dualen Studium
Anlage 15	Muster Lehrveranstaltungsevaluation
Anlage 16	Gebührenordnung (Stand 01.09.2015)
Anlage 17	Diploma Supplement (deutsch/englisch)
Anlage 18	Förmliche Erklärung des Antragstellers zur Sicherung der personellen, sächlichen, räumlichen und apparativen Ausstattung
Anlage 19	Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit an der HSAP
Anlage 20	Übersicht über die Unternehmensgruppe tjfbg

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule für angewandte Pädagogik
Kooperationspartner	„Käpt´n Browser gGmbH“
Studiengangstitel	„Kindheitspädagogik“
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)

Art des Studiums	Vollzeit, dual
Organisationsstruktur	Lehrveranstaltungen: vierzehntägig, donnerstags und freitags von 8.30 - 11.45 und 12.45 - 16.00 Uhr. In Ausnahmefällen: Lehrveranstaltungen am Samstag oder in einem zusätzlichen Abendblock 17.00 - 20.15 Uhr. I.d.R. umfasst ein Semester 20 Wochen.
Regelstudienzeit	Sechs Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	30 Stunden/1 CP
Workload	Gesamt: 5.400 Stunden Kontaktzeiten: 1.538 Stunden Selbststudium: 1.542 Stunden Berufspraktische Studien: 670 Stunden Berufspraxis: 1.650 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	Die Bachelorarbeit wird benotet und umfasst im Gesamt-Workload 12 CP. Ein Abschlusskolloquium bleibt unbenotet und ist somit nicht prüfungsbelastet (vgl. AoF 2).
Anzahl der Module	20
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2016/2017
Zulassungszeitpunkt	Jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	30
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Zulassungsordnung § 2: - gesundheitliche und rechtliche Eignung zum Umgang mit Schutzbefohlenen, - Vorliegen eines die Erbringung der berufspraktischen Studienanteile sicherstellenden Arbeitsverhältnisses.
Studiengebühren	275,- Euro pro Monat (vgl. Anlage 16)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der HSAP zur Akkreditierung eingereichte Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“ soll Absolvierenden, entsprechend dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) im Land Berlin, die berufsrechtliche Anerkennung zum „Staatlich anerkannten Kindheitspädagogen“ bzw. zur „Staatlich anerkannten Kindheitspädagogin“ ermöglichen. Die HSAP beantragt bei der zuständigen Fach-

verwaltung im Land Berlin die Bestätigung der berufsrechtlichen Anerkennung (vgl. Anmerkungen AoF).

Der Studiengang ist dual angelegt, somit sind auch die berufspraktischen Studienanteile (670 Stunden), d.h. die Praxisaufgaben in den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie die berufspraktische Ausbildung (1.650 Stunden), d.h. die berufspraktische Arbeit in den entsprechenden Handlungsfeldern frühkindlichen Bildung-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse allesamt Modulbestandteile (Antrag 1.2.1). Die inhaltliche Ausrichtung und Strukturierung der berufspraktischen Ausbildung sowie die Kompetenzziele sind im Modulhandbuch in den sog. Fokusmodulen beschrieben (vgl. Anlage 09). Die Fokusmodule sind den Studienbereichen „Berufliche Handlungsfelder-Arbeit in Institutionen der Kindheit“ (25 CP) und „Früh- und Kindheitspädagogische Praxis“ (40 CP) zugeordnet. Nach Aussagen der Hochschule wird „die berufspraktische Ausbildung durch Praxisseminare am Lernort Praxis, die fachliche Begleitung und Qualifizierung der Fachanleitenden sowie einen Prozess des Erfahrungsaustauschs“ begleitet (Antrag 1.1.5). In Bezug auf die Handlungsorientierung für Fachanleiter/innen sowie die Anforderungen an die Praxiseinrichtung hat die Hochschule, ergänzend zur „Ordnung für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden“ (Anlage 07), das „Rahmencurriculum für die berufspraktische Ausbildung der Studierenden im Studiengang Kindheitspädagogik (Entwurf) mit Anlage Fokusmodule für die berufspraktische Ausbildung“ und das „Rahmencurriculum für die fachliche Befähigung und Begleitung der Fachanleiter/innen für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden (Entwurf)“ eingereicht (Anlage 9 und 10). Beide Curricula werden in einem partizipativen Prozess gemeinsam zwischen Hochschule und Vertreterinnen bzw. Vertretern der Praxis in Zuständigkeit der Studiengangsleitung (Professur für Kindheitspädagogik) fortgeschrieben (Zeitraum: August – Oktober 2016). Ein vorhandener Leitfaden für die Praxisausbildung der dual Studierenden im Studiengang „Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Ganztagschule“ wird weiterentwickelt und den Inhalten des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ angepasst.

Kooperationspartner und Arbeitgeber für die Studierenden ist die „Käpt'n Browser gGmbH“. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihren Praxisteil in den KITAS des Kooperationspartners abzuleisten. Der Kooperationspartner betreibt im Land Berlin zehn Kitas (siehe Anlage 20). Darüber hinaus ist der Gesellschafter des Kooperationspartners Träger (Betreiber) der Sozialpädagogischen Bereiche an 24 Berliner Grundschulen. Hier bestehen nach Aussagen der Antragstellerin ggf. zusätzliche Ressourcen für Praxisanteile, bei denen die unmittelbare Arbeit mit Kindern in der Altersstufe 6 – 10 Jahre gegeben ist.

Der Studiengang ist in fünf Studienbereiche untergliedert:

- 1.) Kindheit und Erziehungssysteme im wissenschaftlichen Kontext (35 CP),
- 2.) Berufliche Handlungsfelder-Arbeit in Institutionen der Kindheit (25 CP),
- 3.) Professionswissen und Kommunikation (15 CP),
- 4.) Früh- und Kindheitspädagogische Praxis (40 CP),
- 5.) Sozialraumorientierung mit Vernetzung und Strategien der Öffentlichkeitsarbeit (5 CP).

Inklusion ist Bestandteil und Querschnittsthema in allen Studienbereichen.

Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 17). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, sind im Diploma Supplement zu dokumentieren. Gemäß AoF 10 wird unter Pkt. 4.1 die individuelle Anrechnung nicht dargelegt.

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Ziel des Studiengangs ist gemäß Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 04) § 3 „die Vermittlung der Befähigung zu selbständigen beruflichen Handelns im Handlungsfeld Kindheitspädagogik auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden. Das Studium vermittelt und vertieft berufsfeldspezifische fachwissenschaftliche Kenntnisse und bildet berufsbezogene Schlüsselqualifikationen heraus, die es ermöglichen, im Bereich der Betreuung, Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit pädagogische Handlungs- und Lebenssituationen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, sozialpädagogische Handlungskonzepte in der frühen Kindheit zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. Die Studierenden werden befähigt, neue Theorien und Konzepte in die Praxis hineinzutragen und anzuwenden, wenn dies aus ethischen oder fachlichen Gründen geboten ist.“ Die Qualifikationsziele des Studium sollen demnach die Absolvierenden befähigen „sowohl wissenschaftlich und praxisintegrierend als auch persönlich, ein Aufgabenfeld im Bereich der frühen Bildung und Erziehung (0-10 Jahre) mit einem soliden Berufswissen auszufüllen. Insbesondere erwerben sie Kompetenzen, die sie befähigen zu

- berufspraktischem Handeln und kreativitätsbewusstem Planen von Bildungsprozessen im Kontext der Einrichtungen der frühen Kindheit,
- Persönlichkeitsreflektierendem Handeln im institutionellen und gesellschaftlichen Bezugsrahmen.“

Das Studium zum Kindheitspädagogen soll zur pädagogischen Arbeit „in Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Krippe, Hort), im Ganztagesbereich an Grundschulen und in der Zusammenarbeit mit elterlichen Bezugspersonen (Familienzentren, Familienbildung, Tagespflege) sowie für die Beratung von Eltern und Fachkräften [qualifizieren]. Dabei stehen die Entwicklung vielfältiger Bildungs- und Erziehungsangebote, die Gestaltung sozialpädagogischer Angebote und Interventionen sowie die Verwirklichung von Inklusion im Alltag pädagogischer, institutioneller und organisatorischer Arbeit im Vordergrund.“

Der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005 findet nach Aussagen der Hochschule Anwendung (vgl. AoF 1). Darüber hinaus berücksichtigt der Studiengang die Vorgaben und Empfehlungen des Dokuments „Gemeinsamer Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Beschluss der KMK vom 16.09.2010; Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010).

Die in der berufspraktischen Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen orientieren sich allgemein an den im Modulhandbuch ausgewiesenen wesentlichen Kompetenzziele (vgl. Anlage 09).

Der Abschluss des dualen Bachelor-Studiengangs berechtigt laut Antragsteller auf Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) SozBAG zur Erteilung der staatlichen Anerkennung als „Kindheitspädagoge“ bzw. „Kindheitspädagogin“ gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) SozBAG.

Bezüglich der Situation auf dem Arbeitsmarkt sieht der Antragsteller (Antrag 1.4) einen anhaltenden Fachkräftebedarf, „da zusätzlich zum quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung auch der qualitative Ausbau vorangetrieben wird. Der Betreuungsschlüssel soll bundesweit verbessert werden und Freistellungen für Leitungen sind ebenso relevante Qualitätsmaßnahmen.“

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 20 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen, d.h. alle Module sind Pflichtmodule. Die berufspraktischen Studien (670 Stunden) sind Bestandteil der Module (vgl. Anlage 03) und werden durch die Hochschule fachlich begleitet, um eine Verzahnung zwischen Theorie und Praxis zu gewährleisten.

Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen: 23 CP im ersten Semester, 20 CP im zweiten Semester, 25 CP im dritten Semester, 15 CP im vierten Semester, 25 CP im fünften und 17 CP im sechsten Semester. Hinzu kommt vom ersten bis

zum sechsten Semester die berufspraktische Ausbildung (1.650 Stunden) beim Arbeitgeber: sieben CP im ersten Semester, 10 CP im zweiten Semester, fünf CP im dritten Semester, 15 CP im vierten Semester, fünf CP im fünften Semester und drei CP im sechsten Semester (insgesamt 55 CP). Die berufspraktischen Studien im Gesamtumfang von 670 Stunden sind ausgewählten Modulen zugeordnet und im Modulhandbuch abgebildet. In einer gesonderten Übersicht sind diese Fokusmodule dargestellt (siehe Anlage 09).

Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Eine Ausnahme bildet das Modul „Methoden wissenschaftlichen Denkens und Arbeiten“ (insgesamt acht CP), das über zwei Semester gelehrt (1. und 4. Semester) wird. Beide Teilmodule werden separat prüfungsbelastet. Dadurch kann Teil 1 (Basis) eigenständig mit vier CP testiert werden, wodurch es keine Mobilitätseinschränkungen gibt. Teil 2 wird inhaltlich und methodisch stärker auf methodologische sowie forschungsmethodische Aspekte der empirischen Sozialforschung ausgerichtet und korrespondiert mit der individuellen Konzeptionierung der Bachelorarbeit (vgl. AoF 6). Das Mobilitätsfenster erstreckt sich vom dritten bis zum fünften Semester (Antrag 1.2.10).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
Kindheit und Erziehungssysteme im wissenschaftlichen Kontext			
KKG	Kindheits- und Kinderkulturgeschichte/Bildungs- und Erziehungskonzepte der frühen Kindheit	1	5
HWD	Humanwissenschaftliche Bezugsdisziplinen	1	5
WDA	Methoden wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens (Forschungsansätze und Methoden) – Empirische Forschung/aktuelle Fragen der Bildungsentwicklung und Bildungsforschung 1. und 2.	1+4	8
GEP	Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Pädagogik	1	5
BAM	Bachelor Modul	6	12
Berufliche Handlungsfelder-Arbeit in Institutionen der Kindheit (Fokusmodule)			
PML	Praxis- und Methodenlehre mit „Inklusion als durchgängiges Prinzip“	2	5
LLL	Lerntheorien – Lernprozesse – Lernbegleitung / Sozialpädagogisches Handeln in der Ganztagschule	2	5
RGB	Rechtliche Grundlagen der Berufspraxis – Kinderrechte, Kindeswohlgefährdung / Kinderschutz 1. u. 2.	3	5

BBE	Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder	2	5
SEM	Sprache /(alltagsintegriert), Dokumentations- und Beobachtungskonzepte und Methoden	3	10
Professionswissen und Kommunikation			
VMW	Verwaltungs- und Managementwissen zur Führung von Mitarbeitern und Gruppen	6	5
KGV	Kommunikation, Gesprächsführung und Verhandlungstraining	4	5
AGT	Antirassismus- und Gendertraining	4	5
Früh- und Kindheitspädagogische Praxis (Fokusmodule)			
BNE	Bildung für nachhaltige Entwicklung	5	5
NTB	MINT mit naturwissenschaftlicher, technischer und mathematischer Bildung	2	5
MPK	Medienpädagogik/ Kinder- und Jugendliteratur	5	15
MÄB	Musisch-ästhetische Bildung Bewegung, Gesundheit und Ernährung	3	10
SRB	Das kindliche Spiel – Spielen mit Kindern als teilhabende Ressource im Bildungsprozess	4	5
Sozialraumorientierung mit Vernetzung und Strategien der Öffentlichkeitsarbeit			
SRO	Sozialraumorientierung – Vernetzung – Öffentlichkeitsarbeit	5	5
Berufspraxis		1-6	55
	Gesamt		180

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch enthält Informationen zu der Modulgruppe, der Bezeichnung des Moduls, dem/r Modulbeauftragten, dem Modulstatus, den Creditpoints, den SWS, dem Arbeitsaufwand, der Niveaustufe, den Modulbestandteilen, den Kompetenzziele, den Inhalten des Moduls, den berufspraktischen Studien, der Literatur, den Lehr- und Lernmethoden, der Ausstattung/den Medien, der Art der Prüfung, den vorausgesetzten Modulprüfungen und den weiterführenden Module.

Alle Module sind studiengangsspezifisch. Die Hochschule ist „für alle Teile des Curriculums verantwortlich“ (Antrag 1.2.2).

Die Studierenden sollen sich entsprechend der Anforderungen im beruflichen Handlungsfeld von Specialistinnen und Spezialisten zu Generalisten entwickeln. Der Studienverlauf ist konzeptionell so ausgerichtet, dass zunächst Theoriewissen für den Blick auf das Kind grundgelegt wird. Anschließend, im zweiten und dritten

Semester, werden die Lehrinhalte auf die Institutionen und das Lebensumfeld der Kinder gelenkt. Das in den Semestern eins und zwei erlangte theorieorientierte Professionswissen fokussiert das Spezialistenwissen und bildet so die Grundlage für das Verstehen, Verarbeiten und Anwenden von Wissenschaftswissen in der Praxis – einer Form des Generalistenwissens. Die Hochschule folgt hier dem sich nach ihrer Einschätzung vollziehenden Paradigmenwechsel im Aufgabenfeld der Kindheitspädagogik. Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der frühen Kindheit (von 0-10 Jahren) entwickelt sich demnach zusehends zu einer Aufgabe, die das Umfeld des Kindes, sowie den gesellschaftlichen Auftrag der Institutionellen Betreuung, evaluieren und implementieren kann. Das Curriculum enthält des Weiteren einen vertieften Themenbereich zum Aufgabenfeld Praxis und Praxisbegleitung; dieser Themenbereich wird als interdisziplinäre Aufgabe verstanden. Die Studierenden haben die Möglichkeit sich im Bereich des „Inklusionswissens“ sowie im Bereich „Bildungsbegleitung in das System der Grundschule“ zu spezialisieren (vgl. AoF 4).

Die Lehrveranstaltungen des dualen Studiengangs „Kindheitspädagogik“ finden überwiegend in seminaristischen Veranstaltungsformen statt. In der Regel finden in den deklarierten Studienwochen an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen Präsenzveranstaltungen statt. Die Dozierenden geben für die Selbstlernphasen zwischen den Lehrveranstaltungen Aufgaben zur Vorbereitung des sich jeweils anschließenden Moduls aus. Zwischen den Lehrveranstaltungen dienen Selbstlernphasen zur Aufgabebearbeitung (Vorbereitung der nächsten Präsenzphase) sowie der Planung und Durchführung von Praxisaufgaben.

Ergänzend zu seminaristischen Lehrveranstaltungen werden Exkursionen in andere Einrichtungen der Jugendhilfe, zu der „KON TE XIS“ Lernwerkstatt, zu Einrichtungen in anderen Bundesländern, zu gesetzgebenden und gesetzesausführenden Institutionen der „Frühen Bildung und Erziehung“, zu Wohlfahrtsverbänden und Berufsverbänden usw. angeboten. Zu diesem Zweck bestehen Kooperationsvereinbarungen mit der Fachschule für Sozialpädagogik, die im Bereich „Praxisbegleitung“ der Studierenden als externer Kooperationspartner eingesetzt wird und mit „KON TEX IS“ als Praxislernort für den Bereich MINT (vgl. Anlage 14). Sowohl die Fachschule als auch das Projekt „KON TE XIS“ sind Einrichtungen bzw. Funktionseinheiten innerhalb der Unternehmensgruppe tjfbg (Anlage 20). Die Inhalte und die Organisation der Zusammenarbeit erfolgen nach Aussagen der Antragstellerin durch Absprachen und interne Vereinbarungen auf Leitungsebene. Im Bedarfsfall können entsprechende Vereinbarungen auch in Form von Kooperationsverträgen fixiert werden. Die Antragstellerin sieht hier jedoch keinen zwingenden aktuellen Handlungsbedarf, da diese Zusammenarbeit fester Bestandteil der

verschiedenen Einrichtungen und Funktionsbereiche innerhalb der Unternehmensgruppe tjbfg sind.

Die Form des dualen Studiums beruht einerseits auf der Entwicklung des Professionswissen, welches praxisorientiert innerhalb der beruflichen Anstellung im Aufgabenfeld der frühen Bildung und Erziehung stetig entfaltet werden soll. Andererseits wird das theoriegeleitete Professionswissen vertieft, indem die Vorlesungen, Übungen und Leistungsnachweise die Lehrinhalte entsprechend der Praxisanforderungen verzahnen. Diese anwendungsorientierte Wissensvermittlung beruht auf einem Praxisbegleitungskonzept (siehe Anlage 10). Voraussetzung ist, dass die berufliche Tätigkeit der Studierenden so gewählt werden muss, dass sie in ihrer Art und Ausgestaltung nach, auf die Gegenstände des Studiums bezogen sein und zum Erwerb der Kompetenzen im Sinne des § 3 der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 04) für diesen Studiengang wesentlich beitragen muss. Die Praxisstellen werden auf ihre Eignung überprüft (vgl. Ausbildungsordnung, Anlage 07). Des Weiteren werden die berufspraktischen Studienanteile durch einen Themenbereich „Pädagogische Methodenlehre“ begleitet, der interdisziplinär angelegt ist (näheres siehe Antrag 1.2.7). Während der berufspraktischen Studienanteile wird jeder Studierende durch die Lehrkraft für pädagogische Methodenlehre der Hochschule betreut (regelmäßige Hospitationen und Gespräche). Die Ergebnisse des Austauschs sind dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs zu melden. Die Fachanleiter/innen in der Einrichtung weisen eine einschlägige sozialpädagogische Ausbildung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung auf (vgl. Anlage 10). Regelmäßig, jedoch einmal im Semester, finden Anleitertreffen statt. Diese dienen dazu, den Anleitenden einen Raum zum Erfahrungsaustausch und zur eigenen Entwicklung zu geben. Die Struktur der Ausbildungsplanung inklusive der in der Praxis durchzuführenden Aufgaben soll den Praxisstellen nach Aussagen der Hochschule frühzeitig bekannt gegeben werden, um den Theorie-Praxis-Transfer sicherzustellen. Ziel ist es, die Erfahrungen aus der Praxis mit den Lernerfahrungen aus der Ausbildungsstätte in Verbindung zu bringen sowie die Lernerfahrungen als Grundlage in die praktische Arbeit mit einfließen zu lassen.

Skripte, Literaturverzeichnisse und Unterrichtsmaterialien werden von den Lehrenden fortlaufend in die hochschuleigene Plattform eingestellt und sollen regelmäßig zur Unterrichtsvorbereitung bearbeitet werden.

Medienpädagogisches Wissen wird durch die freiwillige Teilnahme an zwei Arbeitsgemeinschaften (AGs), jeweils im ersten und dritten Semester, vermittelt. Diese AGs werden durch den Kooperationspartner „KON TE XIS“ durchgeführt und stellen ein Zusatzangebot zum Modul „Medienpädagogik/ Kinder –und Jugendliteratur“ dar. (vgl. AoF 5).

Forschung wird sich nach Aussagen der Hochschule „bestenfalls als die Entwicklung und Begutachtung einer Forschungsfrage in Zusammenhang mit der frühen Bildung darstellen, die die Studierenden in Form eines Projektes entwickeln“ (Antrag 1.2.8). Bezugspunkt können die hochschulbezogenen Forschungsansätze sein, welche im Aufgabenfeld der inklusiven Gesellschaft verankert sind. Weitere Forschungsprojekte im Bereich von MINT (Kooperationspartner „KON TE XIS“) und im Bereich von Übergängen in das System der Schule (Studiengang „Soziale Arbeit“ im Grundschulbereich der HSAP) werden präferiert.

Der Studiengang bietet im Studienbereich 1 „Kindheit und Erziehungssysteme im wissenschaftlichen Kontext“ eine konkrete Studieneinheit zu internationalen Aspekten. So wird ausgehend von der innerdeutschen Situation auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene der Vergleich mit Einrichtungen im internationalen Kontext grundgelegt. Die Hochschule integriert den interkulturellen Aspekt als Form der persönlichen Entwicklung eines internationalen Blickwinkels in allen Modulen. Hier ist insbesondere der interdisziplinär umgesetzte Aspekt der Inklusion gemeint. Interkulturelle Lebenslagen stellen einen Teilbereich der Inklusion dar (vgl. Antrag 1.2.10).

In allen Modulen sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung ist in Anlage 02 dargelegt. Im Bachelor-Modul ist die Bachelor-Thesis einzureichen. Der Studienbereich 3 „Professionswissen und Kommunikation“ (Modul VMW, KGV und AGT) sowie Modul LLL werden nicht numerisch benotet. Pro Semester sind zwei bis vier Prüfungsleistungen zu erbringen.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß der Allgemeinen Rahmenordnung § 25 Abs. 1 möglich.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in der Allgemeinen Rahmenordnung § 24 Abs. 11 geregelt (vgl. Anlage 05).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 11 der Allgemeinen Rahmenordnung (Anlage 05) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Außerhochschulisch erworbene Leistungen können gemäß § 12 der allgemeinen Rahmenordnung (Anlage 05) bis zur Hälfte der für den Studiengang zu erreichenden Leistungspunkte angerechnet werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung in § 15 Abs.16.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Das Zulassungsverfahren ist in § 2 der Zulassungsordnung (Anlage 06) geregelt. Erforderlich sind

- die Volljährigkeit,
- die Hochschulzugangsberechtigung nach Berliner Landesrecht, sprachliche Studierfähigkeit,
- gesundheitliche und rechtliche Eignung zum Umgang mit Schutzbefehlen,
- Vorliegen eines die Erbringung der berufspraktischen Studienanteile sicherstellenden Arbeitsverhältnisses,
- Erklärung, dass der Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren gegangen ist.

Für den Fall, dass die Zahl der Bewerber/innen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, wird gemäß § 4 Zulassungsordnung eine Rangliste gebildet (Antrag 1.5.1). Die Anwendung einer Rangliste ist nach Aussagen der Antragstellerin funktional gebunden an Zulassungen für ein Direktstudium, bei dem das Zulassungsverfahren ausschließlich ohne Beteiligung Dritter durch die Hochschule verantwortet würde. Bei einem Zulassungsranking sind dann Kriterien wie Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), Art der HZB, zusätzliches Studium, Ausbildung, Kindererziehungszeiten, Nachteilsausgleich u. a. zu berücksichtigen und einer Gewichtung zu unterziehen. Bei den dualen Studiengängen erfolgt die Erstausswahl über den Arbeitgeber (Hauptkooperationspartner) im Rahmen eines Bewerbungs- und Personalauswahlverfahrens. Die Anzahl der Studienplätze wird hierbei begrenzt durch die Verfügbarkeit der entsprechenden Beschäftigungsoptionen.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Der Gesamtbedarf an Lehre für den Studiengang bei Vollausslastung liegt bei 103 SWS über alle Semester. Im Studiengang sind zwei hauptamtlich lehrende Professoren (78 % hauptamtliche professorale Lehre, 18 und 9 SWS Lehrverpflichtung) sowie zusätzlich eine hauptamtlich lehrende wissenschaftliche Mitarbeiterin

(8 SWS Lehrverpflichtung) tätig. Für den Studiengang ist eine Neuberufung einer Professur „Kindheitspädagogik“ ab Wintersemester 2016/2017 vorgesehen (18 SWS Lehrverpflichtung). Die Lehre durch Lehrbeauftragte beläuft sich auf 13 %. Die Lehrverflechtungsmatrix kann in Anlage 11 eingesehen werden. Die Qualifikation der Lehrenden findet sich in Anlage 12.

Die Betreuungsrelation an der HSAP in Bezug auf die Gesamtheit der aktuell 91 Studierenden (bei 2,5 hauptamtlichen wissenschaftlichen Lehrkräften in VZÄ) liegt bei 1:32,5. Ab dem 31.08.2016 (122 Studierende) soll die Betreuungsrelation bei 1:31,3 liegen (bei 3,5 hauptamtlichen wissenschaftlichen Lehrkräften in VZÄ) (vgl. Anlage 01). Im beantragten Studiengang beträgt bei der ersten Kohorte die Betreuungsrelation nach Aussagen der Antragstellerin mindestens 1 : 30. Bisher wurden drei Professuren an der HSAP besetzt. Zur Sicherung der Qualität der Lehre wurden weitere Lehrbeauftragte vertraglich gebunden (vgl. Antrag 2.1.3). Für die Lehre im Bereich pädagogische Methodenlehre wird eine wissenschaftliche Mitarbeiterin beauftragt, die auch die fachlich-qualitative Verknüpfung zur Praxis ausgestaltet. Zu Lehrbeauftragten werden nur Personen bestellt, welche mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und die Prüfungssprache (Deutsch) beherrschen. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfern bestellt werden, soweit sie zu Lehrbeauftragten bestellt sind.

Es werden studiengangsbezogene fachdidaktische Fortbildungsseminare (in-house) angeboten. Diese Seminare (Workshops) sind ausgerichtet auf die Herausarbeitung der besonderen fachwissenschaftlichen Aspekte aus den sozial- / erziehungswissenschaftlichen Disziplinen, die mit dem Fokus auf die frühe Kindheit in der definierten Altersspanne Lehrinhalte strukturieren und prägen sowie auf eine auf die Entwicklung von Handlungskompetenzen ausgerichtete Verzahnung von Theorie und Praxis. Die Entwicklung und Durchführung dieser besonderen fach- und hochschuldidaktischen Fortbildung obliegt der Professur für Kindheitspädagogik (Vgl. AoF 7).

Der akademische Mittelbau ist aktuell mit einer Stelle besetzt (0,5 VZÄ). Die Studienorganisation wird mit einer 0,5 VZÄ verwaltungsseitig gewährleistet. Ein weiterer personeller Aufwuchs ist geplant. Die berufspraktische Begleitung der Studierenden erfolgt in den Einsatzstellen durch Fachanleiter/innen, die eine einschlägige sozialpädagogische Ausbildung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung aufweisen müssen (Antrag 2.2) Zusätzlich wird eine persönlich-fachliche Praxisbegleitung der Studierenden durch eine Dozentin/einen Dozenten der Hochschule gewährleistet (vgl. Anlage 01).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Die Förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung liegt in Anlage 18 vor.

Zu den Räumlichkeiten der HSAP gehören neben den Seminarräumen eine Bibliothek, ein Veranstaltungsraum, ein Aufenthaltsraum mit Teeküche und Toiletten. Darüber hinaus steht den Lehrkräften ein separates Zimmer (inkl. Computer-Arbeitsplätzen, Ablagefächern, Material, u.ä.) zur Verfügung. Die Bibliothek ist so eingerichtet, dass die Studierenden ihn als Besprechungsraum oder Arbeitsplatz nutzen können. Derzeit sind über 570 unterschiedliche Präsenz-Werke im Bestand. Die Mittel für studiengangbezogene Neuanschaffungen belaufen sich auf 5.000 Euro p.a. Die Bibliothek steht den Studierenden von Montag bis Freitag von 08:15 – 18:00 Uhr sowie samstags während der Vorlesungszeiten zur Verfügung. Den Studierenden stehen der Bestand der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und die Fachbibliotheken (Pädagogik) in Berlin sowie eine Übersicht zu Bibliotheken mit einer Fernleih-Möglichkeit zur Verfügung. Für den Studiengang „Kindheitspädagogik“ werden zusätzlich einschlägigen Periodika/Fachzeitschriften (vgl. AoF 8), z. B. klein & groß, Die Grundschule, Pädagogik, Begeistern und Bilden. Darüber hinaus verfügen die Studierenden über die Möglichkeit über einschlägige Online-Kataloge (Literatur-) Recherchen durchzuführen (z. B.: <http://opac.udk-berlin.de> / www.bbf.dipf.de / www.ub.fu-berlin.de/digibib_neu) bzw. können bundesweit verfügbare Fernausleihangebote nutzen. Eine interne Bibliothekssoftware steht zur Verfügung, diese wird ggf. zeitnah in ein digitales Campus-Management-System integriert. Gegenwärtig erfolgt die Implementierung dieser Software.

Die Seminarräume der Hochschule sind mit Beamern, OH-Projektoren, Flipcharts sowie Whiteboards ausgestattet. Die Studierenden haben zudem individuelle WLAN-Zugänge, die von der Hochschule zur Verfügung gestellt werden. Ferner ist ein PC-Arbeitsplatz für die Studierenden in der Bibliothek eingerichtet. Die gesamten Räumlichkeiten sind barrierefrei.

Ein Bedarf für besondere studiengangbezogene Mittel, auch für studentische Hilfskräfte, ist derzeit für den Antragsteller nicht erkennbar. Je Studierenden sieht der Finanzplan eine Materialpauschale vor (vgl. Antrag 2.3.4).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Hochschule für angewandte Pädagogik plant den Ausbau des prozessorientierten Qualitätsmanagements. Aktuell werden Fragen der Qualität innerhalb der

Sitzungen des Akademischen Senats und des Prüfungsausschusses regelmäßig erörtert. Änderungen von Modulhalten usw. erfolgen nach Stellungnahme der modulverantwortlichen Person. Diese kann Änderungswünsche, gemeinsam mit der Studiengangsleitung beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über etwaige Änderungen. Regelmäßige Auswertung der externen Daten, wie Bewerberinnen- und Bewerberzahl, Studiendauer, Abbruchquoten usw. werden gesammelt und fortfolgend evaluiert. Die Evaluation der Lehre erfolgt in Zuständigkeit des Vizepräsidenten für Lehre und Ausbildung.

Die Hochschule plant die Qualität der Lehre und die Arbeitsbelastung durch Befragung der Studierenden qualitativ zu erheben. Dem Prüfungsausschuss und dem Senat obliegen die Bewertung der Ergebnisse und die Fortschreibung des Studiengangskonzeptes. Dabei sollen Ergebnisse des (wenigstens jährlichen) Praktikumstages berücksichtigt werden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen gebeten werden, sich ein Jahr und fünf Jahre nach Abschluss des Studiums zu ihrer beruflichen Lage und zum Nutzen des Studiums für ihre Berufsausübung anonym zu äußern. Die Praxisrelevanz wird nach Ansicht der Hochschule aufgrund der dualen Studienstruktur gewährleistet. Die Studieninhalte „pädagogische Methodenlehre“ unterstützen die Praxisrelevanz und bieten fokussiertes Wissen. Die Rückmeldungen und Kooperationen mit den Fachanleitern/Fachanleiterinnen sollen zusätzlich die Praxisrelevanz evaluieren.

Der Studienbeginn ist zum Wintersemester 2016/2017 geplant, daher ist derzeit noch keine Statistik zu Studienplatzbewerbungen, Annahmeverhalten, Studierendenzahlen und Absolvierendenzahlen verfügbar.

Über die Homepage der HSAP können Informationen zum Studium an der HSAP abgerufen werden. Hier ist auch die Allgemeine Prüfungsordnung mit Informationen zu den Prüfungsanforderungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelung für Studierende mit Behinderungen veröffentlicht. An öffentlichen Studientagen wird zudem die Möglichkeit zur Information angeboten. Zusätzlich sind die Hochschule sowie ihre Kooperationspartner auf Berufs-, Studien- und Abiturientenmessen vertreten.

Die hauptamtlich Lehrenden werden Studienberatung durchführen. Alle Lehrenden nutzen E-Mail und die elektronische Lernplattform, um Anfragen von Studierenden zu beantworten. Ein Bedarf für Tutorien wird erhoben werden.

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit und setzt die hierin vorgesehenen Aktivitäten in der Praxis um (vgl. Anlage 19).

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit können sich an die Stelle für Gleichstellungsangelegenheiten wenden.

2.4 Institutioneller Kontext

Die Hochschule für angewandte Pädagogik wurde 2013 in Berlin in Trägerschaft der Hochschule für angewandte Pädagogik – gemeinnützige Betriebsgesellschaft (HSAP) mbH gegründet. Sie ist mit Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin vom 20.11.2013 staatlich anerkannt und befindet sich gegenwärtig weiterhin im Auf- und Ausbau. Das Profil der Hochschule wird geprägt durch Studiengänge, die einen hohen Praxisbezug aufweisen. Die Hochschule versteht sich, gemäß ihrem Leitbild, als Bildungseinrichtung, die pädagogischen Fachkräften neben der beruflichen Praxis bei entsprechenden Zugangsvoraussetzungen den Einstieg oder die Fortsetzung einer akademischen Ausbildung ermöglicht. Folgende Studiengänge werden derzeit angeboten:

- „Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Ganztagschule“ (B.A., berufsbe-
gleitend),
- „Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Ganztagschule“ (B.A., dual).

Insgesamt sind 91 Studierende an der HSAP immatrikuliert (Stand 31.10.2015).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule für angewandte Pädagogik, eingereichten Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“ (dual in Vollzeit) fand am 01.03.2016 in Berlin statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Christina Jasmund, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach

Frau Prof. Dr. Sylvia Kägi, Fachhochschule Kiel

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Stefanie Fried, Paritätischer Wohlfahrtsverband, LV Berlin e.V., Referat Kinder und Kindertagesstätten, Berlin

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Nadine Backer, Leuphana Universität Lüneburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den

„Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Hochschule für angewandte Pädagogik ab Wintersemester 2016/2017 angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Vollzeitstudium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes duales Studium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.538 Stunden Präsenzstudium, 1.542 Stunden Selbststudium, 670 Stunden berufspraktische Studien sowie 1.650 Stunden Berufspraxis. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Der Studiengang ist dual angelegt, d.h. Praxisanteile sind vorgesehen und in das Studium integriert. Aufgrund der Praxisintegration in das Studium sind die Studierenden bei i.d.R. 20 Wochen pro Semester wöchentlich drei Tage in einer Praxiseinrichtung tätig und studieren zwei Tage an der Hochschule (3+2 Modell).

Die Studierenden bewerben sich im Vorfeld bei einer Praxiseinrichtung um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (mindestens 50 %-Stelle). Die Studierenden erhalten beim Kooperationspartner Käpt'n Browser gGmbH ein Gehalt in Anlehnung an geltende tarifliche Regelungen. Die Hochschule prüft die Hochschulberechtigung der Studieninteressierten und schließt mit ihnen einen Studienvertrag ab.

Für den Studiengang werden von der Hochschule Studiengebühren erhoben.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind die Volljährigkeit, die Hochschulzugangsberechtigung nach Berliner Landesrecht, die sprachliche Studierfähigkeit, die gesundheitliche und rechtliche Eignung zum Umgang mit Schutzbefohlenen, das Vorliegen eines die Erbringung der berufspraktischen Studienanteile sicherstellenden Arbeitsverhältnisses sowie die Erklärung, dass der Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren gegangen ist.

Jeweils zum Wintersemester sollen 30 Studierende zugelassen werden.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 29.02.2016 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 01.03.2016 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit der Leitung der Trägergesellschaft, den Lehrenden sowie mit einer Gruppe von sechs Studierenden des zweiten und vierten Semesters des dualen Bachelor-Studiengangs „Sozialpädagogik – mit dem Schwerpunkt Ganztagschule“.

Die Koordinatorin für die „Praxisausbildung Duales Studium“ wurde vor Ort entschuldigt.

Im Zuge einer Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten (Bibliothek, Seminarräume, Büros) besichtigt und sich davon überzeugt, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Auf Antrag der Hochschule wurde das Akkreditierungsverfahren mit der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2008 zur Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren verknüpft. Entsprechend wurde eine Vertreterin des Ministeriums (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft) im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung in das Verfahren involviert.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden folgende weitere Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Ordner „Auszug aus dem Bibliotheksbestand“,
- Broschüre „Duale und berufsbegleitende Studienangebote“ an der Hochschule für angewandte Pädagogik.

Vorbemerkung

Die Hochschule für angewandte Pädagogik wurde 2013 in Berlin in Trägerschaft der Hochschule für angewandte Pädagogik – gemeinnützige Betriebsgesellschaft (HSAP) mbH gegründet. Alleiniger Gesellschafter des Hochschulträgers ist die Technische Jugendfreizeit und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH. Dem zugehö-

rig ist die „Käpt´n Browser gGmbH“, die Träger von zehn Kindertagesstätten (Kitas) ist.

Das duale Verständnis der Hochschule für den vorliegenden Studiengang besteht in der Verknüpfung zwischen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im entsprechenden kindheitspädagogischen Handlungsfeld (Lernort Praxis) von Beginn des Studiums an und der wissenschaftlich-akademischen Lehre (Lernort Hochschule).

Das Curriculum verteilt sich entsprechend auf zwei Lernorte: den Lernort Hochschule und den Lernort Praxis. Dieser wird voraussichtlich von der „Käpt´n Browser gGmbH“ durchgeführt. Die „Käpt´n Browser gGmbH“ gehört zur tjifbg gGmbH. In das duale Studium sind von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte und von einer Lehrveranstaltung begleitete Praxisanteile, d.h. ein betreuter Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis, integriert.

Im Hinblick auf die Begutachtung des Lernorts Praxis wurde die Geschäftsführung der Trägergesellschaft (Unternehmensgruppe tjifbg) in die Gespräche vor Ort eingebunden.

3.3.1 Qualifikationsziele

Die Qualifikationsziele des Studiengangs liegen darin, die Absolvierenden wissenschaftlich, praxisintegrierend und persönlich auf ein Aufgabenfeld im Bereich der frühen Bildung und Erziehung von Kindern von 0 bis 10 Jahren vorzubereiten. Im Vordergrund der pädagogischen Arbeit der Absolvierenden stehen die Entwicklung von Bildungs- und Erziehungsangeboten, die Gestaltung sozialpädagogischer Angebote und Interventionen sowie die Verwirklichung von Inklusion im Alltag pädagogischer, institutioneller und organisatorischer Arbeit.

Im dualen Studiengang sind für die Studierenden zwei Lernorte vorgesehen. Neben dem Lernort Hochschule ist ein Kooperationspartner der Hochschule mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beteiligt. Die Anforderungen an den Lernort Praxis sind nach Einschätzung der Gutachtenden noch nicht ausreichend definiert und geregelt (*siehe ausführlich Kriterium 2 und 3*). Die Qualitätsanforderungen an den Lernort Hochschule sind in Bezug auf die Umsetzung des Studiengangskonzeptes nach Ansicht der Gutachtenden an Qualifikationszielen, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen, orientiert. Jedoch war der wissenschaftliche Anspruch für die Gutachtenden nicht durchgängig erkennbar. Grundlegende theoretische Modulinhalte sollten nicht ausschließlich in handlungsbezogenen Modulen erarbeitet werden (z. B. stehen Entwicklungsbesonderheiten im Abschnitt berufliche Handlungsfelder im Modul „Sprache (alltagsinte-

griert), Dokumentations- und Beobachtungskonzepte und Methoden“ – aber nicht im Theoriemodul „Humanwissenschaftliche Bezugsdisziplinen“. Im Modul „Kindheits- und Kinderkulturgeschichte / Bildungs- und Erziehungskonzepte der frühen Kindheit“ fehlen z. B.: Didaktische Grundlagen). Hier sollten die Modulhalte klar zu den Abschnitten interdisziplinärer theoretischer Auseinandersetzung und anwendungsbezogener Inhalte zugeordnet und entsprechend vermittelt und wissensorientiert oder handlungsorientiert abgeprüft werden. Modulbezeichnungen sollten systematisiert und angepasst werden. Grundsätzlich sollten die Bezugsquellen ausgewiesen werden. Folgende Inhalte sollten deutlicher abgebildet werden: Altersgruppe 3 - 6 Jahre, Didaktik, Diversität kindlicher Entwicklung, Kontinuierliche Entwicklung von Forschungskompetenz, Erziehungspartnerschaft, Beratungs- und Konfliktmanagement, Transitionen, Ethik und Interkulturalität.

Es ist aus Sicht der Gutachtenden zu gewährleisten, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs konsequent den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 entsprechen (*siehe auch Kriterium 2*), um die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden sicherzustellen. Dies dient auch der weiteren Differenzierung der Absolvierenden der Hochschule im Kontrast zu Absolvierenden von Fachschulen. Der Mehrwert des Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“ sollte über die reine Abschlussbezeichnung hinaus deutlich erkennbar werden.

Die Gutachtenden erachten es ferner als unabdingbar deutlich auszuweisen, inwiefern sich die Qualifikationsziele des Studiengangs an den gängigen Qualifikationsrahmen der Profession (Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit (BAG-BEK) und „Qualifikationsprofile in den Arbeitsfeldern der Pädagogik der Kindheit“ der Robert Bosch Stiftung) orientieren, bzw. sich von diesen abgrenzen. Abgesehen von der Auseinandersetzung mit dem „Gemeinsamen Orientierungsrahmen, Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (KMK und JFMK) bildet sich der kindheitspädagogische Diskurs und seine Verbindung mit dem Studiengang nach Ansicht der Gutachtenden nicht im Modulhandbuch ab. Die Verzahnung zwischen dem geführten Diskurs und den Inhalten der Module sollte in den Modulbeschreibungen sichtbar werden.

In der Auseinandersetzung mit aktuellen Modellen sehen die Gutachtenden Potentiale, um das Profil des Studiengangs weiter schärfen zu können (z. B. Einbindung relevanter Themenbereiche wie Familienbildung, frühe Hilfen etc.). In die Überarbeitung des Curriculums und des Modulhandbuchs sollte aus Sicht der Gutachtenden eine genuin kindheitspädagogische Expertise eingebunden werden (*siehe auch Kriterium 7*). Darüber hinaus betonen die Gutachtenden, dass die Pro-

grammverantwortlichen Synergien schaffen könnten durch die Einbindung des weiteren Lehrpersonals in die notwendige Überarbeitung des Modulhandbuchs.

Die Gutachtenden merken weiter an, dass das Spektrum der genannten Altersgruppe nicht durchgängig in der Beschreibung der Modulinhalte erkennbar ist. So bildet sich beispielsweise die Altersgruppe der drei- bis sechsjährigen aus Sicht der Gutachtenden im Modul „Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Pädagogik“ nicht ab. Dies ist bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs zu berücksichtigen.

Eine Beschäftigung im Feld der Kindheitspädagogik ist nach Einschätzung der Gutachtenden ohne die Berücksichtigung gesellschaftlicher Bedingungen nicht möglich. Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie die Persönlichkeitsentwicklung sollten einem grundständigen Studiengang der „Kindheitspädagogik“ deshalb inhärent sein. Dies ist in der Beschreibung der Module jedoch nach Ansicht der Gutachtenden nicht explizit genug ausgewiesen. Weiter wird angemerkt, dass die Reflexion des eigenen Handelns in Verbindung mit der Theorie-Praxis-Verknüpfung im Studiengang eigentlich im Zentrum stehen sollte, dennoch ist die empirische Sozialforschung beispielsweise nicht ersichtlich. Auch Aspekte der Sozialen Arbeit sind in den Modulen bisher für die Gutachtenden nicht deutlich genug erkennbar. Obgleich aus ihrer Perspektive von den Absolvierenden künftig interdisziplinäres Arbeiten erwartet werden wird (*siehe auch Kriterium 3*).

Hinsichtlich der Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können, gelangen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass aufgrund der aktuellen und weiter zu erwartenden guten Lage auf dem Arbeitsmarkt, durch einen anhaltenden Fachkräftemangel in Bereich der Tagesbetreuung von Kindern, die Absolvierenden eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Ferner schätzen die Gutachtenden das duale Studienangebot als besonders attraktiv für Studieninteressierte ein, da die Studierenden bereits ab dem ersten Semester ein Gehalt erhalten. Zudem besteht für die Studierenden die Aussicht eines direkten Verbleibs in der Institution des Arbeitgebers.

Mit Abschluss des Studiums soll den Studierenden die „staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin“ verliehen werden. Die Gutachtenden unterstützen dieses Anliegen unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen. Gleichwohl liegt die Entscheidung zur Vergabe der „staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin“ im Ermessen der zuständigen Behörde des Landes Berlin, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. Die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte/r Kindheitspädagoge bzw.

Kindheitspädagogin ist nach Abschluss des Verfahrens bei der Agentur einzureichen. Bis zur Verleihung sind die Studieninteressierten derzeit nach Einschätzung der Gutachtenden transparent darüber zu informieren, zu welchen Berechtigungen der Abschluss führt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte/r Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin ist nach Abschluss des Verfahrens bei der Agentur einzureichen. Bis zur Verleihung sind die Studieninteressierten transparent darüber zu informieren, zu welchen Berechtigungen der Abschluss führt.

Das Curriculum und das Modulhandbuch sind, unter Einbindung professoraler, genuin kindheitspädagogischer Expertise, hinsichtlich einer stringenten Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen, in Abgrenzung zu den zu vervollständigenden Modulinhalten, unter Berücksichtigung der Qualifikationsrahmen der Profession und dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, zu überarbeiten.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

In der Modulübersicht des Studiengangs werden 20 Module ausgewiesen, die alle zu absolvieren sind. Die Module haben einen Umfang von fünf bis 15 CP. Die Bachelorarbeit umfasst 12 CP.

Der Studiengang ist dual angelegt und es erfolgt eine inhaltlich-strukturelle Verbindung mit dem Lernort Praxis. Dies ist derzeit durch die berufspraktischen Studienanteile (670 Stunden) Teil der Module. Im Rahmen der berufspraktischen Studien sind Praxisaufgaben, z. B. Beobachtungsübungen oder Projektarbeiten, durchzuführen. Die Erfüllung der Praxisaufgaben findet am Lernort Praxis statt. Zusätzlich erbringen die Studierenden im Rahmen ihrer Berufstätigkeit 1.650 Stunden Berufspraxis (55 CP) bei einem mit der Hochschule kooperierenden Praxispartner. Die Studierenden haben also einen zweiten Lernort bzw. einen zweiten gestalteten Ausbildungsteil. Dementsprechend ist der Kompetenzerwerb im Studiengang nach Auffassung der Gutachtenden auch in Gänze für die zu erwerbenden CP im Studiengang zu beschreiben, d.h. auch die Module, die am zweiten Lernort (Praxis) stattfinden, bedürfen einer Beschreibung. An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass der exemplarisch vorgelegte Kooperationsvertrag unter § 3 Absatz 1 auf Inhalte der berufspraktischen Ausbildung verweist, diese aber nicht näher benennt. Es muss aus Sicht der Gutachtenden sowohl im Modulhandbuch als

auch im Kooperationsvertrag mit dem Lernort Praxis deutlich ausgewiesen werden, welche Ziele und welche Kompetenzvermittlung in der berufspraktischen Ausbildung beinhaltet sind, um das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil des Bachelor-Studiengangs darzulegen (*siehe auch Kriterium 1*).

Nach Aussagen der Hochschule wird die Berufspraxis durch Praxisseminare am Lernort Praxis, die fachliche Begleitung und Qualifizierung der Fachanleitenden sowie einen Prozess des Erfahrungsaustauschs begleitet. Hinsichtlich der abzu leistenden Berufspraxis (1.650 Stunden) existiert laut Hochschule ein „Leitfaden für die Praxisausbildung“. Dieser ist im Hinblick auf das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil des Studiengangs zu prüfen und einzureichen. Dergestalt überarbeitet sind auch das „Rahmencurriculum für die berufspraktische Ausbildung der Studierenden im Studiengang Kindheitspädagogik“ sowie das „Rahmencurriculum für die fachliche Befähigung und Begleitung der Fachanleiter/innen für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden“, die bisher nur als Entwurf vorliegen, in Endfassung einzureichen. Letzteres sollte dezidiert ausweisen aufgrund welcher fachlichen Befähigung die Fachanleiterinnen bzw. Fachanleiter zur Begleitung der berufspraktischen Ausbildung von Studierenden geeignet sind. Entsprechend ist auch die Ordnung für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden zu ergänzen, da diese unter § 5 Absatz 2 bzw. § 6 Absatz 1 keine konkreten Informationen über die Handlungsorientierung für Fachanleiterinnen und Fachanleiter enthält. Daneben sind auch die Anforderungen an die Praxiseinrichtung auszuweisen.

Ferner ist auch das Diploma Supplement (deutsch und englisch) hinsichtlich des Qualifikationsprofils des Absolvierenden sowie in Bezug auf die Angaben zum Status der Qualifikation zu korrigieren und einzureichen.

Alle Module können innerhalb eines Semesters mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Eine Ausnahme bildet das Modul „Methoden wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens“ (insgesamt acht CP), das im ersten und vierten Semester gelehrt wird. Die beiden Teile des Moduls werden separat prüfungsbelastet. Dadurch können, für die Gutachtenden nachvollziehbar, der erste und zweite Teil des Moduls mit vier CP vergütet werden. Das Mobilitätsfenster erstreckt sich vom dritten bis zum fünften Semester. Alle Module sind studiengangsspezifisch und schließen mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht der Studiengang teilweise den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 bezogen auf das geforderte Bachelor-Niveau (*siehe Kriterium 1*).

Ferner sehen die Gutachtenden die Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen und die verbindliche Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat teilweise erfüllt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Die Darstellung des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils des Studiengangs muss alle im Studiengang zu erwerbenden CP umfassen.

Das Qualifikationsprofil des Studiengangs ist, in Bezug auf die Berufspraxis, auch im Kooperationsvertrag mit dem Lernort Praxis festzuhalten. Der Kooperationsvertrag ist einzureichen.

Das Diploma Supplement (deutsch und englisch) ist hinsichtlich des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils der Absolvierenden sowie in Bezug auf die Angaben zum Status der Qualifikation zu korrigieren und einzureichen.

Der „Leitfaden für die Praxisausbildung“, das „Rahmencurriculum für die berufspraktische Ausbildung der Studierenden im Studiengang Kindheitspädagogik“ sowie das „Rahmencurriculum für die fachliche Befähigung und Begleitung der Fachanleiter/innen für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden“ sind hinsichtlich eines kompetenzorientierten Qualifikationsprofils zu überarbeiten. Letzteres sollte dezidiert ausweisen aufgrund welcher fachlichen Befähigung die Fachanleiterinnen bzw. Fachanleiter zur Begleitung der berufspraktischen Ausbildung von Studierenden geeignet sind. Entsprechend ist auch die Ordnung für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden zu ergänzen. Daneben sind auch die Anforderungen an die Praxiseinrichtung auszuweisen. Die o.g. Dokumente sind einzureichen.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“ soll ab dem Wintersemester 2016/2017 als dual angelegtes Vollzeitstudium angeboten werden. Der Studiengang ist in fünf Studienbereiche untergliedert: „Kindheit und Erziehungssysteme im wissenschaftlichen Kontext“ (35 CP), „Berufliche Handlungsfelder – Arbeit in Institutionen der Kindheit“ (30 CP), „Professionswissen und Kommunikation“ (15 CP), „Früh- und Kindheitspädagogische Praxis“ (40 CP), „Sozialraumorientierung mit Vernetzung und Strategien der Öffentlichkeitsarbeit“ (5 CP). Hinzu kommt der Bereich der Berufspraxis (55 CP).

Inklusion ist nach Aussagen der Hochschule Bestandteil und Querschnittsthema in allen Studienbereichen. Die berufspraktischen Studien im Gesamtumfang von 670 Stunden sind Bestandteil der Module und werden als sog. Fokusmodule ausgewiesen und durch die Hochschule fachlich begleitet (*siehe Kriterium 2*). Die Fokusmodule sind in die Studienbereiche „Berufliche Handlungsfelder – Arbeit in Institutionen der Kindheit“ (30 CP) und „Früh- und Kindheitspädagogische Praxis“ (40 CP) subsummiert. Nach Ansicht der Gutachtenden ist die Ausweisung von sog. Fokusmodulen in Bezug auf die Darstellung des Inhalts, Ablaufs und Kompetenzerwerbs in den berufspraktischen Studienanteilen nicht ausreichend. Die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung hat sich für die Gutachtenden nicht hinlänglich erschlossen. Es wurde nicht klar, wie der Theorie-Praxis-Transfer darauf abzielt ein spezifisches Qualifikationsprofil zu erreichen. Da sich für die Gutachtenden vor Ort kein aussagekräftiges Bild in Bezug auf die Ausgestaltung des Curriculums bot, ist aus Sicht der Gutachtenden ein detaillierter Lehrplan hinsichtlich der Präsenzphasen für das erste Semester nachzureichen. Die Hochschule sollte nach Ansicht der Gutachtenden die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen, aus der die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung hervorgehen, beschreiben (z. B. in einer Präambel zum Modulhandbuch).

Die Verzahnung der beiden Lernorte zeigt sich rein strukturell in der Verteilung des Workloads. Im dualen Studiengang sind pro Semester insgesamt 30 CP vorgesehen. Am Lernort Hochschule gliedert sich der Workload in 19 CP im ersten Semester, 20 CP im zweiten Semester, 25 CP im dritten Semester, 19 CP im vierten Semester, 25 CP im fünften und 17 CP im sechsten Semester (insgesamt 125 CP). Hinzu kommt der Lernort Praxis (Berufspraxis, 1.650 Stunden) vom ersten bis zum sechsten Semester mit 11 CP im ersten Semester, 10 CP im zweiten Semester, fünf CP im dritten Semester, 11 CP im vierten Semester, fünf CP im fünften Semester und 13 CP im sechsten Semester (insgesamt 55 CP).

Das duale Studium enthält einen Anteil an Berufspraxis (1.650 Stunden) sowie modulbezogene berufspraktische Anteile (670 Stunden). Damit wird angestrebt, für die Absolvierenden des Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“ die Voraussetzungen zu schaffen, mit Abschluss des Studiums die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin zu erhalten (*siehe auch Kriterium 1*).

Im Zusammenhang mit dem dualen Konzept stellen die Gutachtenden fest, dass das „duale Modell“ ein „Anrechnungsmodell“ ausschließt. Ergo sind alle Dokumente in denen das „duale Modell“ mit einem „Anrechnungsmodell“ vermischt wird, z.

B. Rahmencurriculum für die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, zu korrigieren (*siehe auch Kriterium 2*).

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind nach Einschätzung der Gutachtenden einem grundständigen Bachelor-Studiengang angemessen.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß der Lissabon-Konvention in § 12 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung festgelegt. Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist ebenda geregelt. Die Hochschule formuliert, dass außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten anerkannt werden *können*. Der Hochschule steht demnach ein Ermessensspielraum zu. Diese Formulierung ist gemäß den Vorgaben der KMK zu ändern, da außerhochschulisch erbrachte Leistungen, die nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, anzurechnen *sind*.

Das Studiengangskonzept umfasst, unter Berücksichtigung der unter *Kriterium 1* genannten Monita, die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Die anwesenden Studierenden des dualen Bachelor-Studiengangs „Sozialpädagogik“ äußerten sich sehr positiv über die in das Studium integrierten Praxisanteile. Zudem sind sie einmal wöchentlich an der Hochschule, sodass aus ihrer Sicht eine Verortung und Reflexion gewährleistet werden kann. Ferner erachten sie sich während der Praxiszeiten als fachlich gut betreut – sowohl am Lernort Praxis als auch am Lernort Hochschule.

Insgesamt gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Die Gutachtenden empfehlen jedoch Synergien mit dem dualen Bachelor-Studiengang „Sozialpädagogik“ zu schaffen und den bestehenden sozialpädagogischen Ansatz der Hochschule zu nutzen. Dazu bieten sich nach Ansicht der Gutachtenden Einführungsvorlesungen z. B. zu Ethik, Sozialforschung oder Entwicklungspsychologie an (*siehe auch Kriterium 1*).

Der Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung sowie der Praxisrelevanz kommt nach Ansicht der Gutachtenden in einem dualen Studiengangskonzept besondere Bedeutung zu und sollte deshalb zukünftig regelmäßig evaluiert werden (*siehe Kriterium 9*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung in § 15 Absatz 16.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Alle Dokumente in denen das „duale Modell“ mit einem „Anrechnungsmodell“ vermischt wird sind zu korrigieren.

§ 12 Absatz 1 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung ist gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu formulieren.

Die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen, aus der die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung hervorgehen, ist zu beschreiben.

Ein Lehrplan in Bezug auf die Präsenzphasen des ersten Semesters ist einzureichen.

3.3.4 Studierbarkeit

Der Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“ wird dual in Vollzeit angeboten.

Die Lehrveranstaltungen des dualen Studiengangs „Kindheitspädagogik“ finden überwiegend in seminaristischen Veranstaltungsformen statt. Die wöchentlichen Präsenzveranstaltungen umfassen zwei bis drei Blöcke zu jeweils zwei Doppelstunden à 90 Minuten. Die Dozierenden geben nach Aussagen der Hochschule für die Selbstlernphasen zwischen den Lehrveranstaltungen Aufgaben zur Vorbereitung des sich jeweils anschließenden Moduls aus. Zwischen den Lehrveranstaltungen dienen Selbstlernphasen zur Aufgabebearbeitung (Vorbereitung der nächsten Präsenzphase) sowie der Planung und Durchführung von Praxisaufgaben. Ergänzend soll den Studierenden ab dem Wintersemester ein Campus Management System zur Verfügung stehen. Dieses soll eine Studierenden-Community als Lernplattform beinhalten.

Die anwesenden Studierenden beurteilten das 3+2 Modell positiv. Ihrer Einschätzung nach wird durch diese Struktur ein direkter Bezug zur Praxis geschaffen, der eine gute Teilhabe ermöglicht. Auch die Praxiseinrichtung kann so von der kontinuierlichen Anwesenheit der Studierenden profitieren.

Die Hochschule stellt nach Einschätzung der Gutachtenden ausreichend Angebote für die fachliche und überfachliche Studienberatung zur Verfügung. Die anwesenden Studierenden fühlten sich nach eigenen Aussagen gut betreut.

Die Gutachtenden nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule die Rückmeldung ihrer Studierenden, beispielsweise in Bezug auf ungeeignete Lehrbeauftragte, ernst nimmt und entsprechend auch handelt. Allerdings erachten es die

Gutachtenden für sinnvoll entsprechende Prozesse der studentischen Mitwirkung auch zu formalisieren.

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird nach Ansicht der Gutachtenden durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen gewährleistet. Die anwesenden Studierenden haben mitgeteilt, dass die Absolvierung eines dualen Studiengangs einerseits ein gutes, individuelles Zeitmanagement verlangt. Andererseits bietet ein dualer Studiengang nach ihrem Empfinden feste Strukturen, an denen sie sich orientieren können. Dies bietet eine zusätzliche Unterstützung beim Erreichen des Studienziels.

Die Gutachtenden erachten die Prüfungsdichte und -organisation für adäquat (*siehe Kriterium 5*).

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Die Studierenden haben während der wöchentlichen Präsenzzeiten an der Hochschule Zugang zu einem Studentencafé sowie zur Mensa des nahegelegenen Uni-Campus Wilhelminenhof.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Der Studiengang umfasst derzeit 20 Module. Gemäß Prüfungsordnung § 8 Absatz 1 sind in den 18 angebotenen Modulen Prüfungen zu erbringen. Hinzu kommt die Bachelorthesis. Die Differenz in der Anzahl der Module und respektive der Prüfungen ist auch im Hinblick auf die ausstehende Beschreibung aller zu erwerbender CP in der Prüfungsordnung zu klären (*siehe auch Kriterium 2*).

Pro Semester sind zwei bis vier Prüfungsleistungen zu erbringen.

Der Studienbereich 3 „Professionswissen und Kommunikation“ (Modul „Verwaltungs- und Managementwissen zur Führung von Mitarbeitern und Gruppen“, „Kommunikation, Gesprächsführung und Veranstaltungstraining“ und „Antirassismus- und Gendertraining“) sowie das Modul „Lerntheorien – Lernprozesse – Lernbegleitung / Sozialpädagogisches Handeln in der Ganztagschule“ werden nicht numerisch benotet.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß der Allgemeinen Rahmenordnung § 25 Absatz 1 möglich.

Folgende Prüfungsleistungen sind i.d.R. gefordert: Klausur, Portfolio, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Präsentation, Fallgutachten, Online-Präsentation, Referat,

Projektarbeit und Portfolio mit Auswertung im Seminar (Moderation). Die Prüfungen dienen nach Ansicht der Gutachtenden der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Allerdings ist gemäß Prüfungsordnung § 8 Absatz 2 folgendes vorgesehen: „In einigen Modulen bestehen Wahloptionen, die Art der Prüfungsleistungen kann in Absprache mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen gewählt werden.“ Die Gutachtenden erachten einen Mittelweg für angemessen, d.h. Studierenden sollte durchaus die Möglichkeit geboten werden an ihren Stärken zu arbeiten – allerdings sollten gewisse Leistungen auch zwingend in der adäquatesten Variante erbracht werden müssen (z. B. Abfrage von Grundwissen durch eine Klausur).

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen wird unter § 15 Absatz 6 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung sichergestellt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Die Prüfungsordnung ist unter § 8 Absatz 1 hinsichtlich der Anzahl an Modulen im Studiengang sowie der Anzahl an zu erbringenden Prüfungsleistungen zu aktualisieren.

Im Kontext des Kompetenzerwerbs ist bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs auch auf den Vermerk von kompetenzorientierten Prüfungen zu achten.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Kooperationspartner und Arbeitgeber für die Studierenden des dualen Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“ ist die „Käpt'n Browser gGmbH“ der Trägergesellschaft der Hochschule. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihren Praxisteil in einer Kita ihres Arbeitgebers abzuleisten. Die Studierenden haben auch die Möglichkeit sich eine Praxisinstitution außerhalb der Trägergesellschaft zu suchen.

Die Inhalte und die Organisation der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxisstelle erfolgen nach Aussagen der Hochschule durch Absprachen und interne Vereinbarungen auf Leitungsebene. Das duale Konzept ist in einem Dreiecksvertrag geregelt. Die Studierenden sind vertraglich an die Praxisstelle (Ausbildungsvertrag) und die Hochschule (Studienvertrag) gebunden. Gleichzeitig besteht zwischen Hochschule und Praxisstelle eine Kooperation.

Die Gutachtenden erachten es für unabdingbar entsprechende Vereinbarungen zwischen Hochschule und Praxisstelle in Form von Kooperationsverträgen zu fixieren, um die Verbindung und Abstimmung der Lernorte sowie die Verantwortlichkeiten auszuweisen (*siehe auch Kriterium 2*). Ferner erachten die Gutachtenden eine Ausweitung auch auf andere Träger für wünschenswert.

Die berufliche Tätigkeit der Studierenden (mindestens 50 %-Stelle) muss so gewählt werden, dass sie in ihrer Art und Ausgestaltung nach auf die Gegenstände des Studiums bezogen sein und zum Erwerb der Kompetenzen im Sinne des § 3 der Prüfungsordnung für diesen Studiengang wesentlich beitragen muss. Die Praxisstellen werden gemäß Ausbildungsordnung auf ihre Eignung überprüft (*siehe auch Kriterium 2*). Des Weiteren werden die berufspraktischen Studienanteile durch einen Themenbereich „Pädagogische Methodenlehre“ durch die Hochschule begleitet. Während der berufspraktischen Studienanteile wird jeder Studierende durch die Lehrkraft für pädagogische Methodenlehre der Hochschule betreut (regelmäßige Hospitationen und Gespräche). Die Ergebnisse des Austauschs sind dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs zu melden. Die Fachanleiterinnen bzw. Fachanleiter in der Einrichtung weisen nach Aussagen der Hochschule eine einschlägige sozialpädagogische Ausbildung sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung auf. Eine festgeschriebene Regelung in einer Ordnung steht noch aus (*siehe auch Kriterium 2*). Mindestens einmal pro Semester sollen sog. Anleitertreffen stattfinden. Diese dienen nach Aussagen der Hochschule dazu, den Anleitenden einen Raum zum Erfahrungsaustausch und zur eigenen Entwicklung zu geben.

Gemäß § 13 Absatz 1 der „Ordnung für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden“ entscheidet der Praktikumsausschuss, ob noch laufende Praktika (berufspraktische Anteile des Studiums) abgeschlossen werden dürfen, bevor der Verlust der Anerkennung als Praxisstelle wirksam wird. Aus Sicht der Gutachtenden ist sowohl in diesem Fall als auch im Falle des Abbruchs der Ausbildung oder des Studiums zu regeln, wie sich dies auf den Status der Studierenden auswirkt. Ferner ist sicherzustellen, dass Studierende ihr Studium auch dann abschließen können, wenn sich unerwartet Änderungen in der Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieb und Hochschule ergeben.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Der Kooperationsvertrag mit dem Kooperationspartner ist einzureichen.

Es ist sicherzustellen, dass auch im Falle des Abbruchs der Ausbildung oder des Studiums der Status der Studierenden geregelt ist. Ferner ist sicherzustellen, dass Studierende ihr Studium auch dann abschließen können, wenn sich unerwartet Änderungen in der Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieb und Hochschule ergeben.

3.3.7 Ausstattung

Im Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“ sind derzeit zwei hauptamtlich lehrende Professoren (78 % hauptamtliche professorale Lehre, 18 und neun SWS Lehrverpflichtung) sowie zusätzlich eine hauptamtlich lehrende wissenschaftliche Mitarbeiterin (acht SWS Lehrverpflichtung) tätig. Für den Studiengang ist die Neuberufung einer Professur „Kindheitspädagogik“ ab Wintersemester 2016/2017 vorgesehen (18 SWS Lehrverpflichtung). Diese Professur wird die Studiengangsleitung innehaben. Die Gutachtenden erachten die Berufung einer Professur mit der Denomination „Kindheitspädagogik“ für zwingend notwendig zur Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots. Die Besetzung dieser Professur ist vor Studienbeginn (vor 01.09.2016) anzuzeigen.

Die Hochschule hat Kurzlebensläufe der hauptamtlich Lehrenden vorgelegt.

Die Lehre durch Lehrbeauftragte beläuft sich auf 13 %. Der Gesamtbedarf an Lehre für den Studiengang bei Vollauslastung liegt bei 103 SWS über alle Semester. Nach Ansicht der Gutachtenden sind noch nicht alle Lehrenden, z. B. die Koordinatorin für die „Praxisausbildung Duales Studium“, in der Lehrverflechtung berücksichtigt. Entsprechend ist eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix unter Berücksichtigung aller Lehrbeauftragten Personen am Studiengang einzureichen.

Die Verflechtungen mit anderen Studiengängen werden berücksichtigt.

Im Studiengang „Kindheitspädagogik“ beträgt die Betreuungsrelation bei der ersten Kohorte nach Aussagen der Hochschule mindestens 1:30. Ab der dritten Kohorte sind zwei vollzeitäquivalente Stellen geplant. Die Gutachtenden begrüßen dieses Vorhaben ausdrücklich. Allerdings wurde vor Ort nicht deutlich, ob sich der Stellenaufwuchs auf professorales Personal oder wissenschaftlich Mitarbeitende bezieht. Entsprechend ist ein Aufwuchsplan einzureichen.

Für die Lehre im Bereich pädagogische Methodenlehre wird eine wissenschaftliche Mitarbeiterin beauftragt, die auch die fachlich-qualitative Verknüpfung zur Praxis ausgestaltet. Zu Lehrbeauftragten werden nur Personen bestellt, welche mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und die Prüfungssprache (Deutsch) beherrschen.

Es werden studiengangsbezogene fachdidaktische Fortbildungsseminare (in-house) angeboten. Die Fortbildung wird auch der Professur für Kindheitspädagogik obliegen.

Der akademische Mittelbau ist aktuell mit einer Stelle besetzt (0,5 VZÄ). Die Studienorganisation wird mit einer 0,5 VZÄ verwaltungsseitig gewährleistet.

In der Bibliothek der Hochschule sind derzeit über 570 unterschiedliche Präsenzwerke im Bestand. Die Mittel für studiengangsbezogene Neuanschaffungen belaufen sich auf 5.000 Euro p.a. Die Bibliothek steht den Studierenden von Montag bis Freitag von 08:15 – 18:00 Uhr sowie samstags während der Vorlesungszeiten zur Verfügung. Den Studierenden stehen der Bestand der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und die Fachbibliotheken (Pädagogik) in Berlin sowie eine Übersicht zu Bibliotheken mit einer Fernleih-Möglichkeit zur Verfügung. Für den Studiengang „Kindheitspädagogik“ werden zusätzlich einschlägigen Periodika/Fachzeitschriften erworben. Darüber hinaus verfügen die Studierenden über die Möglichkeit über einschlägige Online-Kataloge (Literatur-)Recherchen durchzuführen bzw. können bundesweit verfügbare Fernausleihangebote nutzen. Eine interne Bibliothekssoftware steht zur Verfügung.

Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Studiengang an der Hochschule eingereicht.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dennoch empfehlen die Gutachtenden der Hochschule ihre Hochschulstrukturen weiter auszubauen und so auch eine Hochschul förmlichkeit entstehen zu lassen. Beispielsweise könnten Verträge mit Hochschulen der Umgebung geschlossen werden, um den Studierenden den Zugang zu weiteren Datenbanken zu ermöglichen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Die Neuberufung der Professur mit der Denomination „Kindheitspädagogik“ ist vor Studienbeginn (vor 01.09.2016) anzuzeigen.

Eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix und ein Aufwuchsplan sind einzureichen.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Die relevanten Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen, zu den Zugangsvoraussetzungen sowie zu den Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in Ordnungen dokumentiert und werden nach Aussagen der Hochschule analog zum Bachelor-Studiengang „Sozialpädagogik“ über die Homepage der Hochschule für angewandte Pädagogik zugänglich sein. Erste Informationen können bereits einer Broschüre entnommen werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Hochschule für angewandte Pädagogik plant den Ausbau des prozessorientierten Qualitätsmanagements. Aktuell werden Fragen der Qualität innerhalb der Sitzungen des Akademischen Senats und des Prüfungsausschusses regelmäßig erörtert. Die Evaluation der Lehre erfolgt in Zuständigkeit des Vizepräsidenten für Lehre und Ausbildung.

Die Hochschule plant die Qualität der Lehre und die Arbeitsbelastung durch Befragung der Studierenden qualitativ zu erheben. Dem Prüfungsausschuss und dem Senat obliegen die Bewertung der Ergebnisse und die Fortschreibung des Studiengangskonzeptes. Dabei sollen Ergebnisse des (wenigstens jährlichen) Praktikumstages berücksichtigt werden. Die Absolvierenden sollen gebeten werden, sich ein Jahr und fünf Jahre nach Abschluss des Studiums zu ihrer beruflichen Lage und zum Nutzen des Studiums für ihre Berufsausübung anonym zu äußern.

Die Gutachtenden betonen die Relevanz der regelmäßigen Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung sowie der Praxisrelevanz (*siehe Kriterium 3*). Zusätzlich ist die Formalisierung von Prozessen an der Hochschule, auch im Hinblick auf die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat, anzustreben (*siehe auch Kriterium 4*). Gremien (z. B. zur Seminauswertung) sollten turnusmäßig tagen.

Die Gutachtenden berücksichtigen, dass sich die Hochschule noch im Ausbau befindet. Aus ihrer Perspektive werden Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen bestehender Studiengänge berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs. Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass dieses Qualitäts-

management auch für den Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“ Anwendung finden wird.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

Der Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“ ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes duales Studium in Vollzeit konzipiert. Pro Semester ist ein Workload von 30 CP vorgesehen. Insgesamt sind 180 CP zu erwerben.

Nach Einschätzung der Gutachtenden handelt es sich beim Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“ um einen Studiengang mit besonderem Profilanpruch. Die vorgenannten Kriterien wurden unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen an einen Studiengang mit besonderem Profilanpruch angewendet. Die Gutachtenden haben in diesem Zusammenhang entsprechende Handlungsbedarfe identifiziert und auch unter dem jeweiligen Kriterium moniert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums dementsprechend teilweise erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Hochschule für angewandte Pädagogik verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit. Für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit steht die Stelle für Gleichstellungsangelegenheiten zur Verfügung.

Nach Einschätzung der Gutachtenden werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt. Alle Gebäude der Hochschule und alle zentralen Einrichtungen sind barrierefrei zugänglich.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“ konnten die Gutachtenden eine hohe Identifikation der anwesenden dual Studierenden mit der Institution feststellen. Die Gutachtenden schätzen das dargelegte Konzept insofern positiv ein als dass die dual Studierenden ab dem ersten Semester entlohnt werden und gleichzeitig eine gute Aussicht auf einen sicheren Arbeitsplatz erhalten. Nichtsdestotrotz haben die Gutachtenden vor Ort Verbesserungspotentiale der Hochschule im Ausbau aufgezeigt. Insbesondere die Beset-

zung der ausgeschriebenen genuin kindheitspädagogischen Professur ist aus Sicht der Gutachtenden für die Ausgestaltung des Studiengangskonzeptes von zentraler Bedeutung.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Vor Studienbeginn ist die Besetzung der Professur mit der Denomination „Kindheitspädagogik“ anzuzeigen.
- Die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte/r Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin ist nach Abschluss des Verfahrens bei der Agentur einzureichen. Bis zur Verleihung sind die Studieninteressierten transparent darüber zu informieren, zu welchen Berechtigungen der Abschluss führt.
- Das Curriculum und das Modulhandbuch sind, unter Einbindung professoraler, genuin kindheitspädagogischer Expertise, hinsichtlich einer stringenter Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen, in Abgrenzung zu den zu vervollständigenden Modulinhalten, unter Berücksichtigung der Qualifikationsrahmen der Profession und dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, zu überarbeiten und einzureichen.
- Die Darstellung des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils des Studiengangs muss alle zu erwerbenden CP umfassen.
- Das Diploma Supplement ist hinsichtlich des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils der Absolvierenden sowie in Bezug auf die Angaben zum Status der Qualifikation zu korrigieren. Das überarbeitete Diploma Supplement (deutsch und englisch) ist einzureichen.
- Das Qualifikationsprofil des Studiengangs ist, in Bezug auf die Berufspraxis, auch im Kooperationsvertrag mit dem Lernort Praxis festzuhalten. Der Kooperationsvertrag ist einzureichen.
- Der „Leitfaden für die Praxisausbildung“, das „Rahmencurriculum für die berufspraktische Ausbildung der Studierenden im Studiengang Kindheitspädagogik“ sowie das „Rahmencurriculum für die fachliche Befähigung und Begleitung der Fachanleiter/innen für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden“ sind hinsichtlich eines kompetenzorientierten Qualifikations-

profils zu überarbeiten. Letzteres sollte dezidiert ausweisen aufgrund welcher fachlichen Befähigung die Fachanleiterinnen bzw. Fachanleiter zur Begleitung der berufspraktischen Ausbildung von Studierenden geeignet sind. Entsprechend ist auch die Ordnung für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden zu ergänzen. Daneben sind auch die Anforderungen an die Praxiseinrichtung auszuweisen. Die genannten Dokumente sind nach ihrer Überarbeitung einzureichen.

- Alle Dokumente in denen das duale Modell mit einem Anrechnungsmodell vermischt wird sind zu korrigieren und einzureichen.
- § 12 Absatz 1 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung ist so zu formulieren, dass gemäß Beschluss der KMK kein Ermessensspielraum besteht.
- Die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen, aus der die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung hervorgehen, ist zu beschreiben (z. B. in einer Präambel zum Modulhandbuch). Ein Lehrplan in Bezug auf die Präsenzphasen des ersten Semesters ist einzureichen.
- Die Prüfungsordnung ist unter § 8 Absatz 1 hinsichtlich der Anzahl an Modulen im Studiengang sowie der Anzahl an zu erbringenden Prüfungsleistungen zu aktualisieren und in genehmigter Form einzureichen.
- Im Kontext des Kompetenzerwerbs ist bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs auch auf den Vermerk von kompetenzorientierten Prüfungen zu achten.
- Es ist sicherzustellen, dass auch im Falle des Abbruchs der Ausbildung oder des Studiums der Status der Studierenden geregelt ist. Ferner ist sicherzustellen, dass Studierende ihr Studium auch dann abschließen können, wenn sich unerwartet Änderungen in der Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieb und Hochschule ergeben.
- Der Kooperationsvertrag mit dem Kooperationspartner ist einzureichen.
- Eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix sowie der Aufwuchsplan sind einzureichen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Hochschule sollte ihre Hochschulstrukturen weiter ausbauen und Synergien schaffen, insbesondere mit dem Bachelor-Studiengang „Sozialpädagogik“, um so auch eine Hochschulförmlichkeit entstehen zu lassen. Pro-

zesse der studentischen Mitwirkung sollten entsprechend formalisiert werden.

- Die studentische Arbeitsbelastung sowie die Praxisrelevanz sollten regelmäßig evaluiert werden.
- Die Ausweitung der Kooperationen auf weitere Träger erscheint wünschenswert.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 28. April 2016

Beschlussfassung vom 28.04.2016 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 01.03.2016 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme und die Anmerkungen der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 07.04.2016.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule. In ihrer Stellungnahme nimmt die Hochschule u.a. Bezug auf Diktion und in den einzelnen Gliederungspunkten getroffene Aussagen, die in den Anmerkungen zum sachlichen Teil des Gutachtens näher ausgeführt werden.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene duale Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2016/2017 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 und 3.2.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2021.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Vor Studienbeginn ist die Besetzung der Professur mit der Denomination „Kindheitspädagogik“ anzuzeigen. (Kriterium 2.7)
2. Die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte/r Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin ist nach Abschluss des Verfahrens einzureichen. Bis zur Verleihung sind die Studieninteressierten transparent darüber zu informieren, zu welchen Berechtigungen der Abschluss führt. (Kriterium 2.1)
3. Das Modulhandbuch ist, unter Einbindung professoraler, kindheitspädagogischer Expertise, hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten:

- Die zu erwerbenden Kompetenzen sind stringent und für alle zu erwerbenden CP zu beschreiben.
 - Im Kontext des Kompetenzerwerbs ist auf den Vermerk von kompetenzorientierten Prüfungen zu achten.
 - Die Modulinhalte sind, unter Berücksichtigung des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse, zu vervollständigenden.
 - Die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen, aus der die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung hervorgehen, ist zu beschreiben (z. B. in einer Präambel zum Modulhandbuch).
(Kriterien 2.1, 2. 3 und 2.5)
4. Das überarbeitete Diploma Supplement (englisch) ist einzureichen. (Kriterium 2.2)
 5. Der „Leitfaden für die Praxisausbildung“, das „Rahmencurriculum für die berufspraktische Ausbildung der Studierenden im Studiengang Kindheitspädagogik“ sowie das „Rahmencurriculum für die fachliche Befähigung und Begleitung der Fachanleiter/innen für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden“ sind hinsichtlich eines kompetenzorientierten Qualifikationsprofils zu überarbeiten. Letzteres hat dezidiert auszuweisen, aufgrund welcher fachlichen Befähigung die Fachanleiterinnen bzw. Fachanleiter zur Begleitung der berufspraktischen Ausbildung von Studierenden geeignet sind. Die Ordnung für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden ist zu ergänzen. Die Anforderungen an die Praxiseinrichtung sind auszuweisen. (Kriterium 2.2)
 6. Alle Dokumente sind in Bezug auf das duale Modell konsistent zu formulieren. (Kriterium 2.3)
 7. § 12 Absatz 1 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung ist so zu formulieren, dass gemäß Beschluss der KMK kein Ermessensspielraum besteht. (Kriterium 2.3)
 8. Ein Studienverlaufsplan in Bezug auf die Präsenzphasen ist einzureichen. (Kriterium 2.3)
 9. Die Prüfungsordnung ist unter § 8 Absatz 1 hinsichtlich der Anzahl an Modulen im Studiengang sowie der Anzahl an zu erbringenden Prüfungsleistungen zu aktualisieren und in genehmigter Form einzureichen. (Kriterium 2.5)
 10. Es ist darzulegen, wie im Falle der Kündigung des Ausbildungsvertrages der Status der Studierenden geregelt ist. Es ist sicherzustellen, dass Studierende ihr Studium auch dann abschließen können, wenn sich Änderungen in der Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieb und Hochschule ergeben. (Kriterium 2.6)

11. Der Kooperationsvertrag mit der Käpt'n Browser gGmbH ist einzureichen.
(Kriterium 2.6)

12. Eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix sowie der Aufwuchsplan sind einzureichen. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 28.01.2017 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 16. Februar 2017

Am 02.02.2017 und 06.02.2017 hat die Hochschule für Angewandte Pädagogik folgende Unterlagen zur Aufgabenerfüllung eingereicht:

- Grundordnung der Hochschule,
- Forschungskonzept,
- Satzungsentwurf/Errichtung des Instituts für angewandte pädagogische Forschung,
- Leitfaden zur Bachelorarbeit,
- Zustimmung des Staatssekretärs Wissenschaft und Forschung zur Beschäftigung einer Professur für Kindheitspädagogik,
- Workloadstruktur des Studiengangs,
- Qualifizierungskonzept für Fachanleiter/innen und Mentorinnen bzw. Mentoren.

Die Hochschule für Angewandte Pädagogik (HSAP) informiert, dass im Rahmen der Weiterentwicklung grundlegende Dokumente, wie z. B. die Grundordnung, überarbeitet wurden. Zugleich ist die Hochschule bestrebt, die Sicherung und den Ausbau der Hochschulförmigkeit zu gewährleisten. Der akademische Senat der Hochschule hat einen Satzungsentwurf in Bezug auf das Institut für angewandte pädagogische Forschung beschlossen. Die inhaltliche Richtschnur der For-

schungsaktivitäten ergibt sich aus dem Forschungskonzept. Ein Forschungsschwerpunkt sind die „Bildungs- und Erziehungspartnerschaften zwischen Kindertageseinrichtungen, Schulen und Familien“.

Ferner hat die Hochschule einen Leitfaden zur Erstellung der Bachelorarbeit eingereicht. Darin ist neben formalen Aspekten u.a. geregelt, dass zu den Prüfern der Bachelorarbeit „nur Hochschullehrer bestellt werden, die zum hauptamtlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal der HSAP gehören“.

In Bezug auf den Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“ wurden die Einstellungsvoraussetzungen einer Professur gemäß § 100 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) geprüft. Die Einstellungsvoraussetzungen für die Professur der Kindheitspädagogik wurden durch den Staatssekretär für Wissenschaft und Forschung bestätigt. Die Hochschule teilt entsprechend mit, dass die Professur zum 01.04.2017 und damit vor Studienbeginn, berufen wird. Der Studienbeginn war ursprünglich für das Wintersemester 2016/2017 geplant, ist jedoch nicht erfolgt. Entsprechend weist die HSAP darauf hin, dass das Modulhandbuch bzw. fachinhaltliche Aspekte in Bezug auf den Studiengang noch nicht überarbeitet werden konnten. Nichtsdestotrotz reicht die Hochschule eine aktualisierte Übersicht der Workloadstruktur ein, aus der die Verteilung von Präsenzzeiten an der Hochschule, Selbstlernzeiten und Zeiten für berufspraktische Studien (am zweiten Lernort Praxis) hervorgehen.

Die Umsetzung des Ausbildungscurriculums am Lernort Praxis wird von Fachanleitern bzw. Fachanleiterinnen (sog. Mentoren) vorgenommen, die den berufspraktischen Teil des Studiums fachlich begleiten. Das eingereichte Qualifizierungskonzept zeigt Eckpunkte einer (Weiter-)Qualifizierung von Mentoren auf. Gemäß Qualifizierungskonzept stehen die Lehrenden der Hochschule im Kontakt mit den Einrichtungen am Lernort Praxis. Die Mentoren und Lehrenden der Hochschule tauschen sich dazu aus, welche begleitenden Praxisaufgaben sinnvoll angeboten werden können. Das Qualifizierungskonzept für Fachanleiter/innen bzw. Mentoren legt Handlungskompetenzen für Anleitungsprozesse in der Begleitung der berufspraktischen Ausbildung von Studierenden im dualen Studium fest. Hinsichtlich der qualifikatorischen Voraussetzungen für Mentoren benennt die Hochschule Mindeststandards, z. B. eine einschlägige Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Bezugnehmend auf die eingereichten Unterlagen der Hochschule für Angewandte Pädagogik stellt die Akkreditierungskommission fest, dass die im Beschluss vom 28.04.2016 ausgesprochenen und nachfolgend genannten Auflagen erfüllt sind:

1. Vor Studienbeginn ist die Besetzung der Professur mit der Denomination „Kindheitspädagogik“ anzuzeigen. (Kriterium 2.7)

In Bezug auf die eingereichte Workloadstruktur stellt die Kommission fest, dass der Kompetenzerwerb in einem Studiengang in Gänze für die zu erwerbenden Credit Points (CP) zu beschreiben ist. Auch die Module, die an einem zweiten Lernort stattfinden, bedürfen einer Beschreibung. Derzeit liegt eine Übersicht über Module im Umfang von 125 der insgesamt 180 CP vor. Ferner verweist die Kommission auf Ziff. 1.1 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben (Anlage Rahmenvorgaben): „Um einer Kleinteiligkeit der Module, die ebenfalls zu einer hohen Prüfungsbelastung führt, entgegen zu wirken, sollen Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS aufweisen“. Regelabweichungen sind stichhaltig zu begründen.

Bezogen auf die Erfüllung der weiteren Auflagen, die im Beschluss vom 28.04.2016 ausgesprochen wurden, stellt die Akkreditierungskommission fest, dass die nachfolgend genannten Auflagen nicht erfüllt sind:

2. Die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte/r Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin ist nach Abschluss des Verfahrens einzureichen. Bis zur Verleihung sind die Studieninteressierten transparent darüber zu informieren, zu welchen Berechtigungen der Abschluss führt. (Kriterium 2.1)
3. Das Modulhandbuch ist, unter Einbindung professoraler, kindheitspädagogischer Expertise, hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten:
 - Die zu erwerbenden Kompetenzen sind stringent und für alle zu erwerbenden CP zu beschreiben.
 - Im Kontext des Kompetenzerwerbs ist auf den Vermerk von kompetenzorientierten Prüfungen zu achten.
 - Die Modulinhalte sind, unter Berücksichtigung des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse, zu vervollständigenden.
 - Die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen, aus der die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung hervorgehen, ist zu beschreiben (z. B. in einer Präambel zum Modulhandbuch).(Kriterien 2.1, 2.3 und 2.5)

4. Das überarbeitete Diploma Supplement (englisch) ist einzureichen. (Kriterium 2.2)
5. Der „Leitfaden für die Praxisausbildung“, das „Rahmencurriculum für die berufspraktische Ausbildung der Studierenden im Studiengang Kindheitspädagogik“ sowie das „Rahmencurriculum für die fachliche Befähigung und Begleitung der Fachleiter/innen für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden“ sind hinsichtlich eines kompetenzorientierten Qualifikationsprofils zu überarbeiten. Letzteres hat dezidiert auszuweisen, aufgrund welcher fachlichen Befähigung die Fachleiterinnen bzw. Fachleiter zur Begleitung der berufspraktischen Ausbildung von Studierenden geeignet sind. Die Ordnung für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden ist zu ergänzen. Die Anforderungen an die Praxiseinrichtung sind auszuweisen. (Kriterium 2.2)
6. Alle Dokumente sind in Bezug auf das duale Modell konsistent zu formulieren. (Kriterium 2.3)
7. § 12 Absatz 1 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung ist so zu formulieren, dass gemäß Beschluss der KMK kein Ermessensspielraum besteht. (Kriterium 2.3)
8. Ein Studienverlaufsplan in Bezug auf die Präsenzphasen ist einzureichen. (Kriterium 2.3)
9. Die Prüfungsordnung ist unter § 8 Absatz 1 hinsichtlich der Anzahl an Modulen im Studiengang sowie der Anzahl an zu erbringenden Prüfungsleistungen zu aktualisieren und in genehmigter Form einzureichen. (Kriterium 2.5)
10. Es ist darzulegen, wie im Falle der Kündigung des Ausbildungsvertrages der Status der Studierenden geregelt ist. Es ist sicherzustellen, dass Studierende ihr Studium auch dann abschließen können, wenn sich Änderungen in der Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieb und Hochschule ergeben. (Kriterium 2.6)
11. Der Kooperationsvertrag mit der Käpt'n Browser gGmbH ist einzureichen. (Kriterium 2.6)
12. Eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix sowie der Aufwuchsplan sind einzureichen. (Kriterium 2.7)

Der Hochschule wird gemäß Ziff. 3.5.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) einmalig eine Nachfrist von drei Monaten für die Erfüllung der Auflagen eingeräumt.

Die Umsetzung der Auflagen muss binnen dreier Monate nach Bekanntgabe der schriftlichen Mitteilung erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Bezugnehmend auf die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013), Abschnitt 3.5.2, wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 18.05.2017

Mit Beschluss der Akkreditierungskommission vom 16.02.2017 wurde die Frist zum Nachweis der Auflagenerfüllung um drei Monate nach Bekanntgabe der schriftlichen Mitteilung verlängert.

Am 28.04.2017 hat die Hochschule für Angewandte Pädagogik folgende Unterlagen zur Auflagenerfüllung eingereicht:

- Anschreiben zur Auflagenerfüllung,
- Modulhandbuch,
- Modulübersicht,
- Literaturübersicht,
- Übersicht über den Studienverlauf (auch mit Modulkürzel),
- Allgemeine Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge,
- Zulassungsordnung,
- Studien- und Prüfungsordnung vom 26.04.2017,
- Diploma Supplement (deutsch und englisch),
- Berufsrechtliche Anerkennung,
- Kooperationsvertrag mit der Käpt'n Browser gGmbH,
- Kompetenzziele der berufspraktischen Studien,
- Leitfaden für die Praxisausbildung,
- Praktikumsordnung,
- Qualifizierungskonzept für Fachanleiter/innen,
- Lehrverflechtungsmatrix,
- Aufwuchsplan für die Entwicklung der Studierendenanzahl und Lehrenden.

Die Hochschule für Angewandte Pädagogik (HSAP) teilt mit, dass der Bachelor-Studiengang „Kindheitspädagogik“ zum Sommersemester 2017 gestartet ist. Die Hochschule hat eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix eingereicht. Demnach werden 52,6 % der Lehre durch hauptamtliches Personal erbracht. Darüber hinaus hat die Hochschule einen Aufwuchsplan in Bezug auf die Anzahl der Studierenden

und Lehrenden eingereicht. Demzufolge soll die professorale Lehrkapazität hinsichtlich des Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“ ausgeweitet werden. Die Hochschule teilt mit, dass der zuständigen Senatsverwaltung im Land Berlin derzeit vier durch die Berufungskommission der HSAP bestätigte Kandidaten bzw. Kandidatinnen vorliegen, für die die Bestätigung einer Berufung seitens der zuständigen Landesbehörde noch aussteht. Die Personalerweiterung soll zum Wintersemester 2017/2018 erfolgen.

Des Weiteren hat die HSAP ein Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Berlin) in Bezug auf die Genehmigung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte/r Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin eingereicht. Demnach kann nach der Erfüllung der Auflagen die berufsrechtliche Anerkennung nach dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (Soz-BAG) erfolgen. Die Hochschule verweist darauf, dass Studieninteressierte über die Homepage, Informationsveranstaltungen und die Hochschulbroschüre darüber informiert werden, dass Absolventinnen und Absolventen mit dem Studienabschluss über einen berufsqualifizierenden akademischen Abschluss verfügen und die Möglichkeit haben, eine dem Profil des Studiengangs entsprechende berufsrechtliche Anerkennung auf der Grundlage des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes im Land Berlin zu erhalten.

Ferner hat die HSAP das überarbeitete Diploma Supplement in deutscher und englischer Fassung sowie die umformulierte Allgemeine Rahmenprüfungsordnung eingereicht. Gemäß § 12 Abs.1 besteht nun kein Ermessensspielraum mehr.

Die HSAP erläutert in einer Präambel zum Modulhandbuch ihr Verständnis des dualen Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“. Das Konzept sieht zwei Möglichkeiten des Kompetenzerwerbs in der Praxis vor: Berufspraktische Studien und der Kompetenzerwerb in der Berufspraxis. Beide Möglichkeiten sind Bestandteil des dualen Studiums und für die entsprechend ECTS-Punkte vergeben werden. Alle eingereichten Dokumente sind in Bezug auf das Modell-Verständnis formuliert.

Die Studienorganisation sieht eine wöchentliche Anwesenheit der Studierenden an der Hochschule vor (zwei Tage Lehrveranstaltungen pro Woche, 18 Wochen je Semester) sowie drei Tage je Woche in der Berufspraxis. Die HSAP hat den Kooperationsvertrag mit der Käpt'n Browser gGmbH eingereicht. Mit dem Vertragspartner-Unternehmen schließen die dual Studierenden ein Ausbildungsverhältnis ab. Die Vertragsinhalte stellen eine „Mustervorlage“ dar. Die Ausweitung der Kooperationen auf weitere Träger erscheint aus Sicht der Akkreditierungskommission wünschenswert.

In der eingereichten Zulassungsordnung unter § 5 Abs. 2 findet sich folgende Regelung: „Wird ein Vertragsverhältnis nach Nr. 1 Satz 1 vorzeitig beendet und schließt sich ein anderes nicht so rechtzeitig an, dass der Prüfling die berufspraktischen Studienanteile des laufenden Semesters noch vor dessen Ablauf im vorgeschriebenen Umfang würde erbringen können, so kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass an die Stelle des Widerrufs der Zulassung die Beurlaubung oder die Beschränkung der Teilnahme am Studienbetrieb tritt. Art, Umfang und Befristung der Beschränkung sind festzulegen“.

Ferner teilt die HSAP mit, dass das Modulhandbuch, unter Einbindung der zum 01.04.2017 berufenen Professur mit der Denomination Kindheitspädagogik, überarbeitet wurde. Die Hochschule bestätigt, dass die Modulinhalte unter Berücksichtigung des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ vervollständigt wurden. In den Modulen wird jeweils die zu erbringende, kompetenzorientierte Studien- und Prüfungsleistung ausgewiesen. Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung ist in der Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung dargelegt. Die Art und Anzahl der Prüfungsleistungen findet sich auch in § 8 der Studien- und Prüfungsordnung. Diese Ordnung liegt in genehmigter Fassung vor.

Im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs wurden neben der curricularen Beschreibung der Lehre auch die Aufgaben der berufspraktischen Ausbildung im Studiengang beschrieben (Präambel zur inhaltlichen Abstimmung von Theorie und Praxisphasen sowie das separate Dokument „Kompetenzziele der berufspraktischen Studien“). Letzteres enthält auch einen Studienverlaufsplan in Bezug auf die Praxisphasen. Zudem hat die Hochschule einen das gesamte Studium umfassenden Studienverlaufsplan eingereicht.

Die beiden genannten Dokumente (Präambel zum Modulhandbuch und Kompetenzziele der berufspraktischen Studien) ersetzen das bisherige „Rahmencurriculum für die berufspraktische Ausbildung der Studierenden im Studiengang Kindheitspädagogik“. Sie enthalten das kompetenzorientierte Qualifikationsziel des Studiengangs. Zudem wird ausgewiesen aufgrund welcher fachlichen Befähigung die Fachleiterinnen bzw. Fachleiter zur Begleitung der berufspraktischen Ausbildung von Studierenden geeignet sind: Der Fachleiter/die Fachleiterin verfügt über einen Hochschulabschluss in einer einschlägigen pädagogischen Studienrichtung und verfügt über eine zweijährige Berufserfahrung, idealerweise in der Einrichtung. Er/Sie bringt Interesse an der berufspraktischen Ausbildung mit. Als Fachleiter/in sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer entsprechenden Weiterbildung teilgenommen haben und einen Nachweis darüber vorlegen können. Ergänzend zu den beiden vorgenannten Dokumenten wurde der

überarbeitete Leitfaden für die Praxisausbildung eingereicht. Anforderungen an die Praxiseinrichtungen wurden definiert.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Bezugnehmend auf die eingereichten Unterlagen der Hochschule für Angewandte Pädagogik stellt die Akkreditierungskommission fest, dass die im Beschluss vom 28.04.2016 ausgesprochenen und nachfolgend genannten Auflagen erfüllt sind:

1. Die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvierenden als staatlich anerkannte/r Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin ist nach Abschluss des Verfahrens einzureichen. Bis zur Verleihung sind die Studieninteressierten transparent darüber zu informieren, zu welchen Berechtigungen der Abschluss führt.
2. Das Modulhandbuch ist, unter Einbindung professoraler, kindheitspädagogischer Expertise, hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten:
 - Die zu erwerbenden Kompetenzen sind stringent und für alle zu erwerbenden CP zu beschreiben.
 - Im Kontext des Kompetenzerwerbs ist auf den Vermerk von kompetenzorientierten Prüfungen zu achten.
 - Die Modulinhalte sind, unter Berücksichtigung des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse, zu vervollständigenden.
 - Die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen, aus der die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung hervorgehen, ist zu beschreiben (z. B. in einer Präambel zum Modulhandbuch).
3. Das überarbeitete Diploma Supplement (englisch) ist einzureichen.
4. Der „Leitfaden für die Praxisausbildung“, das „Rahmencurriculum für die berufspraktische Ausbildung der Studierenden im Studiengang Kindheitspädagogik“ sowie das „Rahmencurriculum für die fachliche Befähigung und Begleitung der Fachanleiter/innen für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden“ sind hinsichtlich eines kompetenzorientierten Qualifikationsprofils zu überarbeiten. Letzteres hat dezidiert auszuweisen, aufgrund welcher fachlichen Befähigung die Fachanleiterinnen bzw. Fachanleiter zur Begleitung der berufspraktischen Ausbildung von Studierenden geeignet sind. Die Ordnung für die berufspraktische Ausbildung von Studierenden ist zu ergänzen. Die Anforderungen an die Praxiseinrichtung sind auszuweisen.
5. Alle Dokumente sind in Bezug auf das duale Modell konsistent zu formulieren.

6. § 12 Absatz 1 der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung ist so zu formulieren, dass gemäß Beschluss der KMK kein Ermessensspielraum besteht.
7. Ein Studienverlaufsplan in Bezug auf die Präsenzphasen ist einzureichen.
8. Die Prüfungsordnung ist unter § 8 Absatz 1 hinsichtlich der Anzahl an Modulen im Studiengang sowie der Anzahl an zu erbringenden Prüfungsleistungen zu aktualisieren und in genehmigter Form einzureichen.
9. Es ist darzulegen, wie im Falle der Kündigung des Ausbildungsvertrages der Status der Studierenden geregelt ist. Es ist sicherzustellen, dass Studierende ihr Studium auch dann abschließen können, wenn sich Änderungen in der Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieb und Hochschule ergeben.
10. Der Kooperationsvertrag mit der Käpt'n Browser gGmbH ist einzureichen.
11. Eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix sowie der Aufwuchsplan sind einzureichen.

Die Auflagenerfüllung ist somit abgeschlossen.